

## Financial Services News



### Inhalt

#### **Editorial**

- 2 IASB veröffentlicht mit IFRS 9 neue Vorschriften zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten

#### **Regulatory Services**

- 3 Aktuelles für Finanzdienstleister

#### **Finanzaufsicht**

- 20 Überarbeitung der Offenlegungsanforderungen nach Säule III durch den Baseler Ausschuss

#### **Rechnungslegung**

- 22 Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS neu geregelt

#### **Steuern**

- 24 Reputationsrisiken durch Country-by-Country Reporting für Banken
- 26 Änderungen beim Kirchensteuerabzugsverfahren ab 2015

# Editorial

## **IASB veröffentlicht mit IFRS 9 neue Vorschriften zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten**

Am 24. Juli 2014 hat das IASB den lang erwarteten Standard zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten (IFRS 9) in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht. Mit IFRS 9 wurde das seit 2008 als Reaktion auf die weltweite Finanzmarktkrise initiierte Projekt zur Neufassung der IFRS-Bilanzierungsvorschriften für Finanzinstrumente weitgehend abgeschlossen. Der Standard tritt verpflichtend für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung wird vom IASB zugelassen. Für Unternehmen, die einen Abschluss aufgrund der IAS-Verordnung nach IFRS aufstellen, ist jedoch vor der möglichen vorzeitigen Erstanwendung der Abschluss des europäischen Endorsement-Verfahrens abzuwarten.

IFRS 9 führt die Ergebnisse der Phasen zur Klassifizierung und Bewertung, Wertminderung und Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen zusammen und ersetzt den regelbasierten Standard IAS 39 durch den neuen prinzipienbasierten Standard IFRS 9.

Mit der Neuregelung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten ergibt sich insbesondere bei (Kredit-)Instituten einerseits eine stärkere Anbindung an das interne Risikomanagement, sodass die Umsetzung von IFRS 9 über die externe Rechnungslegung hinausgehende tiefgreifende Auswirkungen haben wird. So sind bspw. das Geschäftsmodell und die Geschäfts-/Risikostrategie beim Klassifizierungsmodell nach IFRS 9 und für die Risikotragfähigkeit von Bedeutung. Andererseits bestehen Interdependenzen zum Aufsichtsrecht mit Auswirkungen auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital, die Ermittlung der RWA und weiterer aufsichtsrechtlicher Kennzahlen und Steuerungsgrößen. Vor dem Hintergrund der Vielschichtigkeit der Zusammenhänge besteht die Notwendigkeit einer noch stärkeren Vernetzung von Rechnungswesen, Risikomanagement und Controlling sowie dem Bankenaufsichtsrecht. Für das Rechnungswesen und das Aufsichtsrecht ergibt sich u.a. das Erfordernis der stärkeren und frühzeitigen Integration in die aktiven Managementprozesse mit Möglichkeiten einer effizienteren Gesamtbanksteuerung. Damit geht das Erfordernis einher, vor allem Prozesse und IT-Systeme anzupassen.

Vor dem Hintergrund der im Vergleich zu IAS 39 nicht minder komplexen Anforderungen des IFRS 9 besteht ungeachtet des Detaillierungsgrads der neuen Vorschriften gleichsam für IFRS-Anwender, Wirtschaftsprüfer und Berater die Herausforderung, die Neuregelungen sachgerecht umzusetzen. Eine Darstellung der neuen Vorschriften, insbesondere grundlegender Änderungen zu den Vorschriften des IAS 39, stellen Ihnen meine Kollegen Jens Berger und Adrian Geisel aus dem IFRS Centre of Excellence in dieser Ausgabe der Financial Services News vor.

## **Änderung des Kirchensteuerabzugsverfahrens/Reputationsrisiken und Offenlegung nach Säule-III**

Die Einführung der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge (§ 43 Abs. 1 EStG) im Jahr 2009 führte zu deutlichen Mehraufwendungen bei den inländischen Banken. Ab dem 1. Januar 2015 müssen Abzugsverpflichtete unter bestimmten Voraussetzungen neben der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer in einem automatisierten Verfahren einbehalten und abführen. Bislang erfolgte der Kirchensteuerabzug im Ergebnis auf freiwilliger Basis. Über die ab dem 1. Januar 2015 geltenden Neuregelungen des Kirchensteuerabzugsverfahrens informieren Sie meine Kolleginnen aus dem Steuerbereich Frau Diana Müller und Frau Ramina Khatib.

Nicht minder interessant sind die Artikel zur Überarbeitung der Offenlegungsanforderungen nach Säule III durch den Baseler Ausschuss und zu den Reputationsrisiken durch Country-by-Country Reporting für Banken, die in weiteren Beiträgen behandelt werden. Darüber hinaus bietet der Newsletter die gewohnte Zusammenfassung der jüngsten aufsichtlichen Entwicklungen.

Ich wünsche Ihnen hierzu eine anregende und informative Lektüre.

Ihr  
**Thomas Wildner**



**Thomas Wildner**

Tel: +49 (0)69 75695 6477

twildner@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Liquidität und Eigenkapital

Die EBA hat am 28. Mai 2014 eine [Liste von Kapitalinstrumenten](#) der EU veröffentlicht, die als hartes Kernkapital (CET-1) gemäß Artikel 26 CRR akzeptiert werden. Diese Liste ist auf der Grundlage der Informationen, die die EBA von den 28 zuständigen nationalen Behörden erhalten hat, erstellt worden und beinhaltet alle CET-1-Instrumente, die von den Instituten herausgegeben werden und von den nationalen Aufsichtsbehörden als normgerecht bewertet wurden. Der Inhalt der Liste orientiert sich an den nach den „ITS on Reporting“ erforderlichen Angaben zu CET-1-Instrumenten. Die Liste soll regelmäßig aktualisiert werden.

Die EBA hat am 24. Juni 2014 einen [Bericht](#) darüber veröffentlicht, ob der überarbeitete Rechnungslegungsstandard IAS 19 (Leistungen an Arbeitnehmer) in Verbindung mit dem Abzug von Nettovermögenswerten aus Pensionsfonds nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e CRR und Änderungen der Nettoverbindlichkeiten von Pensionsfonds eine übermäßige Volatilität der Eigenmittel eines Institutes zur Folge haben. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass sich aufgrund der Änderungen in den Rechnungslegungsvorschriften und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in den meisten Fällen eine beschränkte Volatilität der Eigenmittel ergeben kann. Diese sei hauptsächlich auf interne Faktoren, wie z.B. die Existenz von leistungsorientierten Plänen, deren Bedingungen und Volumen in Bezug auf die Eigenmittel der Bank, sowie externe Faktoren, wie die Entwicklung makroökonomischer Einflüsse auf die Institute, zurückzuführen.

Im Zusammenhang mit der Risikogewichtung von Adressenausfallrisiken zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen hat die EBA im Zeitraum von Mai bis Juli 2014 verschiedene Dokumente veröffentlicht:

- Am 7. Mai 2014 hat die EBA den [Entwurf eines technischen Regulierungsstandards \(EBA/CP/2014/06\)](#) veröffentlicht, der die Kriterien präzisiert, nach denen die Behörden Ausnahmen nach Artikel 495 Absatz 1 CRR gewähren können. Danach können bestimmte Kategorien von Beteiligungspositionen, die von Instituten und EU-Tochterunternehmen von Instituten in dem betreffenden Mitgliedstaat am 31. Dezember 2007 gehalten werden, bis zum 31. Dezember 2017 von der Behandlung im IRB-Ansatz ausgenommen werden.
- Im April 2014 hatte die belgische Nationalbank (NBB) der EBA angezeigt, dass für Belgien das Risiko der Überbewertung der Immobilienpreise für Wohnimmobilien besteht. Daher beabsichtigt die NBB die Erhöhung des IRB-Risikogewichts für Wohnimmobilienkredite. Dies ist nationalen Aufsichtsbehörden nach Artikel 458 CRR möglich, wenn sich Veränderungen der Intensität des Markroaufsichts- oder Systemrisikos ergeben. In ihrer [Stellungnahme vom 30. April 2014 \(EBA/Op/2014/02\)](#), die am 16. Mai 2014 veröffentlicht wurde, stimmt die EBA dieser Maßnahme zu und erläutert ihre Angemessenheit. Darüber hinaus legt die EBA dar, warum die Maßnahme in Einklang mit Artikel 458 CRR steht. Auch das European Systemic Risk Board (ESRB) hat eine entsprechende [Stellungnahme](#) abgegeben, in der es der Maßnahme zustimmt. Diese wurde am 21. Juli 2014 auf der ESRB Homepage zusammen mit einem [erläuternden Bericht](#) veröffentlicht.
- Die EBA hat am 11. Juni 2014 einen zweiten [Bericht](#) über die Konsistenz der risikogewichteten Aktiva (RWA) in Portfolien von Wohnimmobilienkrediten veröffentlicht. Der Bericht ist Teil einer umfassenderen laufenden Arbeit der EBA an der Vergleichbarkeit von RWAs und veranschaulicht die Ergebnisse einer sogenannten „Drill-Down-Analyse“, einer Untersuchung darüber, inwiefern die am häufigsten auftretenden Risikofaktoren zu Schwankungen der Risikogewichte führen.
- Nach Artikel 129 CRR ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, für gedeckte Schuldverschreibungen privilegierte Risikogewichte anzusetzen. Die EU-Kommission hatte die EBA in Übereinstimmung mit Artikel 503 Absatz 1 CRR zur Angemessenheit dieser Regelungen konsultiert. In ihrem am 1. Juli 2014 veröffentlichten [„Report on EU covered bond frameworks and capital treatment“](#) kommt die EBA zu dem Ergebnis, dass die niedrigere Risikogewichtung grundsätzlich beibehalten werden kann, allerdings sollten die Deckungskriterien verschärft und die Offenlegungsanforderungen der Institute in Bezug auf die privilegierte Anwendung von gedeckten Schuldverschreibungen durch technische Standards konkretisiert werden. Die Privilegierung von durch Wohnimmobilien gesicherten Krediten sollte nach Ansicht der EBA beibehalten werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt die EBA, dass eine Überprüfung der Anerkennungskriterien für durch Wohn- und Gewerbeimmobilien gedeckte Mortgage-Backed-Securities als Vermögenswerte im Rahmen von gedeckten Schuldverschreibungen nicht vor 2017 erfolgen soll. Durch Flugzeuge gedeckte Schuldverschreibungen sollen nach der Empfehlung der EBA allerdings nicht von der privilegierten Risikogewichtung erfasst werden. Des Weiteren kommentiert der Bericht „Best Practices“ in Bezug auf einen Regulierungsrahmen für gedeckte Schuldverschreibungen.

- Am 2. Juli 2014 hat die EBA zur Risikogewichtung ausgewählter Adressenausfallrisiken folgende [Listen](#) veröffentlicht:
  - Liste der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Mitgliedsstaaten, die nach Artikel 115 Absatz 2 CRR das Risikogewicht des Zentralstaats erhalten (0%-Gewichtung),
  - Liste der Mitgliedstaaten, die für durch Immobilien besicherte Risikopositionen nach Artikel 124 Absatz 2 CRR ein höheres Risikogewicht oder strengere Kriterien festgelegt haben, unter Angabe der für den jeweiligen Mitgliedsstaat relevanten Risikogewichte und Kriterien,
  - Liste der Mitgliedsstaaten, die nach Artikel 164 Absatz 5 CRR strengere LGD-Mindestwerte für durch Immobilien gesicherte Positionen festgelegt haben, unter Angabe der LGD-Mindestwerte,
  - Liste der Beteiligungsrisikopositionen, die nach Artikel 150g und Artikel 150h CRR dauerhaft von der Anwendung des IRB-Ansatzes ausgenommen werden dürfen.

Zusätzlich ist eine weitere Liste auf der Homepage angekündigt, in der die Sachsisicherheiten aufgelistet werden sollen, die die Voraussetzungen des Artikels 199 Absatz 6 Buchstaben a und b CRR zur Anerkennung von Sachsisicherheiten für IRBA-Institute automatisch erfüllen. Bis zu ihrer Veröffentlichung sollen die Institute die Erfüllung der Voraussetzungen in Übereinstimmung mit Artikel 199 Absatz 6 zweiter Unterabsatz CRR dokumentieren. Die EBA plant, alle Listen regelmäßig zu aktualisieren.

- Die CRR sieht Anrechnungserleichterungen für Kreditforderungen vor, die im Rahmen einer traditionellen oder synthetischen Verbriefung auf einen Dritten übertragen wurden. Die Anrechnungserleichterung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn ein „wirksamer Risikotransfer“ der in den Forderungen enthaltenen Kreditrisiken auf einen Dritten vom Originator nachgewiesen wird. Die am 7. Juli 2014 veröffentlichten „[Guidelines on Significant Credit Risk Transfer relating to Articles 243 and 244 CRR](#)“ (EBA/GL/2014/05) der EBA konkretisieren Kriterien und Anforderungen, anhand derer die Behörden entscheiden sollen, dass keine wirksame Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos nach Artikel 243 Absatz 2 und Artikel 244 Absatz 2 CRR vorliegt, auch wenn eine der Relationen der Artikel 243 Absatz 2 oder Artikel 244 Absatz 2 CRR eingehalten ist. Darüber hinaus können die nationalen Aufsichtsbehörden nach Artikel 243 Absatz 4 und Artikel 244 Absatz 4 CRR zulassen, dass ein Institut alternative Nachweise zum wirksamen Risikotransfer vorlegt. Vor diesem Hintergrund legt ein weiterer Themenkomplex der Leitlinien fest, unter welchen Voraussetzungen die Aufsichtsbehörden alternative Nachweise zulassen können. Um Informationen zu einer einheitlichen Anwendung der Vorschriften für einen wirksamen Risikotransfer zu erhalten, hat die EBA in ihren Leitlinien Meldeformulare veröffentlicht, in denen die nationalen Aufsichtsbehörden jährlich Angaben zu Fällen, für die kein wirksamer Risikotransfer angenommen wurde, sowie zu alternativen Nachweismethoden einreichen müssen. Die nationalen Aufsichtsbehörden müssen die EBA bis zum 7. September 2014 informieren, ob sie die Leitlinien anwenden.

Zu den Themen interne Ratingansätze und interne Modelle hat die EBA folgende Dokumente publiziert:

- Die EBA hat am 28. Mai 2014 [Entwürfe zu technischen Regulierungsstandards gem. Artikel 78 Abs. 7 CRD IV und technischen Durchführungsstandards gem. Artikel 78 Abs. 8 CRD IV \(EBA/CP/2014/07\) für die Meldungen zum aufsichtlichen Vergleich interner Ansätze](#) veröffentlicht. Gegenstand des Durchführungsstandards sind die Bestimmung von Referenzportfolien, die die Institute für den Vergleich verwenden müssen, sowie Meldeformulare, Begriffsbestimmungen und IT-Lösungen. Der Regulierungsstandard präzisiert die von den Aufsichtsbehörden zu verwendenden Referenzportfolien, um die Qualität der internen Ansätze und internen Modelle der Institute beurteilen zu können. Stellungnahmen können bis zum 19. August 2014 abgegeben werden.
- Am 12. Juni 2014 hat die EBA [technische Regulierungsstandards \(RTS\) gemäß Artikel 312 CRR \(EBA/CP/2014/08\)](#) zur Konsultation gestellt. Hierin werden die Kriterien festgelegt, anhand derer die zuständigen Behörden beurteilen können, ob sie den Instituten die Verwendung von fortgeschrittenen Messansätzen (AMA – Advanced Measurement Approaches) zur Ermittlung des operationellen Risikos gestatten. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 12. September 2014.
- Grundsätzlich ist der IRB-Ansatz auf alle Risikopositionen eines Instituts anzuwenden, es sei denn, ein Institut hat nach Artikel 148 Absatz 1 CRR von der zuständigen Aufsichtsbehörde die Erlaubnis erhalten, für einige Risikopositionen den Standardansatz dauerhaft nach den Bedingungen des Artikel 150 CRR anzuwenden. Das am 26. Juni

2014 von der EBA veröffentlichte [Konsultationspapier \(EBA/CP/2014/10\)](#) legt die Kriterien fest, die ein Institut für eine dauerhafte teilweise Anwendung des Standardansatzes erfüllen muss. Für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten bzw. Zentralbanken und Instituten nach Artikel 150 Buchstaben a und b CRR werden dabei quantitative und qualitative Kriterien definiert. Um die Ausnahmeregelung des Artikel 150 Buchstabe c CRR für Risikopositionen in unbedeutenden Geschäftsbereichen sowie Risikopositionen, die aufgrund ihres Risikoprofils und ihres Volumens nicht-signifikant sind, in Anspruch nehmen zu können, hat die EBA sich allerdings auf quantitative Kriterien beschränkt. Des Weiteren legt das Konsultationspapier fest, dass eine Erlaubnis für eine dauerhafte teilweise Anwendung des Standardansatzes nur erteilt werden darf, wenn auf mindestens 50% aller Risikopositionen der IRB-Ansatz angewendet wird. Stellungnahmen zum Konsultationspapier können bis zum 26. September 2014 eingereicht werden.

- Die EBA hat am 4. Juli 2014 den [finalen Entwurf technischer Regulierungsstandards \(RTS\) gemäß Artikel 304 Absatz 5 CRR \(EBA/RTS/2014/09\)](#) veröffentlicht, die die Nachschuss-Risikoperioden für Risikopositionen von Clearingmitgliedern gegenüber ihren Kunden präzisieren. Für Risikopositionen, die über einen zentralen Kontrahenten gecleart werden, darf eine Nachschuss-Risikoperiode in Höhe von 5 statt 10 Tagen, angesetzt werden. Über den Vorentwurf berichteten wir bereits in der [Ausgabe 2/2014 der Financial Services News](#).
- Mit gleichem Datum wurde auf der Seite der EBA der [Entwurf technischer Regulierungsstandards \(EBA/RTS/2014/10\) gemäß Artikel 363 Absatz 4 CRR](#) veröffentlicht, der die Bedingungen für die Beurteilung der Erweiterungen und Änderungen bei der Verwendung der internen Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Markt-, Kredit- und operationelle Risiken präzisiert. Über den Vorentwurf berichteten wir bereits in der [Ausgabe 2/2013 der Financial Services News](#).

Die EBA hat im Juni und Juli 2014 eine Reihe von Arbeitshilfen veröffentlicht, die die Interpretation der Vorschriften zur CRR, die Übersichtlichkeit des Single Rulebook und Informationen zum Umsetzungsstand erleichtern sollen:

- Am 6. Juni 2014 hat die EBA das sogenannte „[interaktive Single Rulebook](#)“ veröffentlicht. Es handelt sich dabei um ein Online-Tool, das die Texte der CRR und CRD IV, die dazugehörigen, von der EBA entwickelten und von der Europäischen Kommission angenommenen technischen Standards (RTS und ITS) sowie die Richtlinien und [Q&As zum Single Rulebook](#) der EBA enthalten soll. Nach ihrem Inkrafttreten wird auch die „Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD)“ hierin enthalten sein.
- Ebenfalls im Juni 2014 wurden von der EBA zwei finale Fragen- und Antwortenkataloge zum Single Rulebook veröffentlicht. Im [ersten Katalog](#) geht es um Fragen zum Meldewesen, der [zweite Fragenkatalog](#) behandelt unter anderem Themen wie Kreditrisiken, Eigenmittel, Marktrisiken, Liquiditätsrisiken etc.
- Mit Datum vom 9. Juli 2014 hat die Europäische Kommission zwei aktualisierte Listen veröffentlicht, die einen Überblick über die im Rahmen der CRR/CRD IV erlassenen technischen [Regulierungsstandards \(RTS\)](#) und technischen [Durchführungsstandards \(ITS\)](#) sowie den aktuellen Stand der Arbeiten an den verschiedenen Standards geben.
- Die EBA hat am 10. Juli 2014 einen [Fragen- und Antwortenkatalog](#) zu der seit dem 30. April 2014 laufenden Datenerhebung zur CVA-Charge veröffentlicht. Wir berichteten hierüber bereits in der [Ausgabe 2/2014 der Financial Services News](#). Zuvor hatte die EBA am 16. Mai 2014 ein [aktualisiertes Template](#) zur Datenerhebung sowie entsprechende Anweisungen publiziert. Um die von der Industrie aufgeworfenen Fragen zu adressieren und die Konsistenz bei der Durchführung der Erhebung zu gewährleisten, veröffentlichte die EBA zusätzlich eine [zweite Vorlage](#), die die beteiligten Banken ausfüllen und zusammen mit der Hauptvorlage bei ihren jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden bis zum 31. Juli 2014 einreichen sollen. In der ersten Augustwoche wird die EBA Qualitätskontrollen zu den Daten durchführen und ggf. die Banken auffordern, die Vorlagen bis zum 29. August 2014 fertigzustellen und zurückzusenden. Die EBA wird dann im Anschluss die Datenanalyse in der ersten Septemberwoche abschließen.

Der Baseler Ausschuss hat im Rahmen seines Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP) am 13. Juni 2014 einen [Bericht über die Basel III-Konformität](#) der in Kanada anzuwendenden Eigenmittelvorschriften für Banken veröffentlicht. Insgesamt kommt der Bericht zu dem Ergebnis, dass die kanadischen Regelungen den Anforderungen nach Basel III entsprechen.

Die EZB hat am 3. Juli 2014 [Hinweise](#) für das Ausfüllen der Berichtsvorlage veröffentlicht, die von den zugelassenen Gegenparteien, welche an den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften der EZB (GLRGs) teilnehmen, einzureichen sind. Die Hinweise legen insbesondere auch die Berichtspflichten der Spitzeninstitute der GLRG-Gruppen fest. Weiterhin werden allgemeine Informationen zur Fertigstellung und Übertragung der Vorlage gegeben sowie in einem weiteren Abschnitt die zu meldenden Indikatoren dargestellt.

Die EZB hat am 17. Juli 2014 die [Formblätter](#) für die Bekanntgabe der Ergebnisse der laufenden umfassenden Bewertung von 128 Banken in der zweiten Oktoberhälfte 2014 veröffentlicht. Diese sehen die Aufnahme der Ergebnisse für jede einzelne Bank sowie eine Zusammenfassung des Gesamtergebnisses der Bewertung für alle 128 Banken vor. Die Formblätter für die einzelnen Banken umfassen eine Übersicht über ihre wesentlichen Finanzkennzahlen, detaillierte Ergebnisse von AQR und Stresstest sowie wichtige Zusatzinformationen wie beispielsweise zu Kapitalmarktmissionen, die 2014 bereits getätigt wurden.

Am 10. Juli 2014 hat die BaFin das [Rundschreiben 5/2014 \(BA\)](#) veröffentlicht. Hierin stellt die BaFin klar, dass ihre Auslegungsentscheidungen zum Grundsatz I mit Ausnahme der Entscheidungen zur Basel I-Untergrenze nach Artikel 500 Absatz 1 Buchstabe b CRR keine Gültigkeit mehr haben. Eine Anwendung der Auslegungsentscheidungen zur Solvabilitätsverordnung (SolVV-alt) und zur Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV-alt) für in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) geregelte Tatbestände ist nach Aussage der BaFin ebenfalls unzulässig. Die bis Ende 2013 bestehende nationale Verwaltungspraxis darf allerdings beibehalten bleiben, sofern europäische Regelungen nicht entgegenstehen. Demgegenüber sind Auslegungsentscheidungen, die Tatbestände der CRD IV betreffen, weiterhin gültig.

Im Bundesgesetzblatt vom 18. Juli 2014 wurde das [Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarkts](#) bekannt gemacht (BGBl. Teil I Nr. 30, S. 934ff.). Vor dem Hintergrund der CRR/CRD IV, der AIFM-Richtlinie und der MIFID II sowie anderer internationaler Anforderungen dient das Gesetz vor allem der redaktionellen Anpassung und Klärstellung verschiedener Gesetze, unter anderem des HGB und des KWG. Im Rahmen der Eigenmittelvorschriften wird klargestellt, dass ein absolutes Gläubigerkündigungsverbot besteht, damit bestimmte Eigenmittelbestandteile den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln zugerechnet werden können. Außerdem beschränken sich die Mandatsbegrenzungen für Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane auf CRR-Institute. Im HGB wurde explizit geregelt, dass Rücklagen nach § 340e Absatz 4 HGB in Bezug auf Handelsgeschäfte auch zur Deckung von Jahresfehlbeträgen oder Verlustvorträgen aus dem Vorjahr verwendet werden können. Die Änderung wurde mit dem Ziel aufgenommen, eine aufsichtliche Anerkennung der Rücklagen nach § 340e Absatz 4 HGB, die im Rahmen des Sonderpostens nach § 340g HGB gebildet werden, als hartes Kernkapital zu erreichen. Ferner erfolgen aufgrund der AIFM-Richtlinie zahlreiche Anpassungen im KAGB. In Bezug auf die Anforderungen des Geldwäschegesetzes zählen gewerbliche Güterhändler nicht mehr zu den Verpflichteten im Sinne des Geldwäschegesetzes. Die Groß- und Millionenkreditverordnung wurde dahingehend geändert, dass die neuen Meldeformulare im Millionenkreditmeldewesen sowohl für die Meldungen der Institute als auch für die wesentlichen Inhalte der Evidenzmeldung erst zum 1. Januar 2017 angewendet werden, statt wie bisher geplant zum 1. Januar 2015. Das Gesetz ist überwiegend am 21. Juli 2014 in Kraft getreten.

Die BaFin hat am 31. Juli 2014 ein [Merkblatt zu aufsichtlichen Rückvergleichen bei internen Marktrisikomodellen](#) veröffentlicht. Hierin wird den Instituten mit internem Marktrisikomodell eine Orientierung zur praktischen Anwendung des Art. 366 CRR gegeben. Art. 366 CRR kommt zur Anwendung, sofern sich in den Rückvergleichen zeigt, dass eine unzureichende Prognosegüte eines Marktrisikomodells vorliegt. Nach Art. 366 CRR zieht dies einen höheren Multiplikationsfaktor und damit eine höhere Eigenmittelanforderung für Marktrisiken nach sich. Das [Formular](#) zur Anzeige von Überschreitungen bei Rückvergleichen bei internen Marktrisikomodellen gemäß Art. 366 CRR wurde mit gleichem Datum auf der Homepage der BaFin veröffentlicht.

## Risikomanagement

Das Financial Stability Board (FSB) hat am 12. Mai 2014 den [finalen Peer-Review-Bericht](#) zum Umsetzungsstand der FSB-Prinzipien zur Verringerung der Abhängigkeit von CRA-Bewertungen durch die nationalen Behörden veröffentlicht. Dieser ergab, dass die Fortschritte bei der Beseitigung von Verweisen auf CRA-Bewertungen in Normen, Gesetzen und Vorschriften in den Rechtskreisen und Finanzsektoren uneinheitlich sind. Dabei ist das Entfernen von

Verweisen auf CRA-Bewertungen aus Gesetzen und Vorschriften nur der erste Schritt, da das automatische Vertrauen auf die Bewertungen der Ratingagenturen auch aus Marktpraktiken und Verträgen herrühren kann. Die größte Herausforderung liegt in der Entwicklung alternativer Bonitätsanforderungen und Prozesse, damit die Ratings der Ratingagenturen nicht die einzige Vorgabe zur Kreditrisikobeurteilung sind. Hierzu sollen sich die nationalen Behörden auf die Einrichtung stärkerer Bewertungspraktiken für interne Kreditrisiken konzentrieren. In einigen Fällen kann dies zu einer völlig unabhängigen Risikobewertung führen, in anderen Fällen kann es erlaubt sein, CRA-Ratings als einen Indikator neben anderen Indikatoren zur Kreditrisikobewertung heranzuziehen.

Am 12. Juni 2014 wurde die [Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten 2014/59/EU \(BRRD\)](#) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Richtlinie trat im Wesentlichen am 2. Juli 2014 in Kraft.

Die EBA hat am 25. Juni 2014 ihren [fünften Halbjahresbericht](#) über die Risiken und Schwachstellen des EU-Bankensektors veröffentlicht. Der Bericht zeigt Verbesserungen der Finanzmärkte, insbesondere konnten die Banken ihre Kapitalausstattung vor den 2014 stattfindenden EU-weiten Stresstests erhöhen und somit die Sanierung ihrer Bilanzen fortsetzen. Dennoch warnt der Bericht vor anhaltenden Unsicherheiten im Hinblick auf Anlagebewertungen und zukünftige Profitabilität, da die Zeichen des Aufschwungs noch sehr bescheiden und anfällig sind.

Auf nationaler Ebene wurde am 9. Juli 2014 der [Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und Änderung weiterer Richtlinien](#) veröffentlicht. Der Gesetzesentwurf dient der Konsolidierung der bereits vorhandenen Regelungen zur Restrukturierung, Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten. Darüber hinaus setzt der Entwurf alle Anforderungen der bis zum 31. Dezember 2014 umzusetzenden Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) einschließlich des von ihr erst ab 2016 verlangten Bail-in-Instruments um.

Zu den Themen Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten sowie Vergütungspraktiken haben die EU und die EBA von Juni bis Juli 2014 folgende Dokumente veröffentlicht:

- Die EBA hat am 13. Juni 2014 einen [Bericht](#) veröffentlicht, der eine detaillierte Analyse der Vergütungspraktiken einiger EU-Banken enthält. Der Bericht, der auf Daten aus dem Zeitraum von 2010 bis 2012 basiert, setzt Maßstäbe für die verschiedenen Aspekte der Vergütungspolitik und bietet zusätzlich einen Einblick in zuvor veröffentlichte Daten zu „Besserverdienern“ (Mitarbeitern, die eine Million Euro oder mehr pro Jahr verdienen). Insgesamt wurden ein Anstieg bei der Vergütung von sogenannten Risikoträgern sowie eine Verlagerung von der variablen zur festen Vergütung festgestellt. Der Bericht zeigt auch, dass die Institute ihre Vergütungspolitik überprüft haben, um den neuen Anforderungen der CRD IV zu entsprechen.
- Im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten 2014/59/EU (BRRD) und der Single Resolution Mechanism Regulation (SRMR) hat die EU-Kommission am 20. Juni 2014 ein [Konsultationsverfahren](#) über die konkreten Berechnungsmethoden der Beiträge eröffnet, die Kreditinstitute zum Europäischen Abwicklungsfonds leisten müssen. Die Konsultationsfrist endete am 14. Juli 2014.
- Am 30. Juni 2014 hat die EBA die [finalen Leitlinien zu einheitlichen Definitionen und Vorlagen für die Finanzpläne von Kreditinstituten \(EBA/GL/2014/04\)](#) veröffentlicht. Ziel ist es, die Finanzpläne in der EU zu vereinheitlichen. Gleichzeitig stellen die Leitlinien für die zuständigen Behörden ein Hilfsmittel dar, um die Durchführbarkeit, Rentabilität und Solidität der Finanzierungspläne sowie ihre Auswirkungen auf die Kreditversorgung der Realwirtschaft zu beurteilen. Die Vorlagen basieren auf Definitionen, die derzeit verwendet werden, um die Übereinstimmung mit den bestehenden Berichtspraktiken zu gewährleisten.
- Am 9. Juli 2014 hat die EBA einen [Entwurf zu Leitlinien \(EBA/GL/2014/17\)](#) zur Konsultation gestellt, die Arten der Tests, Bewertungen oder Prüfungen festlegen, welche öffentliche Unterstützungsmaßnahmen für die Institute auslösen können. Bei diesen Unterstützungsmaßnahmen handelt es sich um Kapitalzuführungen zum Schließen von Kapitallücken. Die Leitlinien sind Teil der Arbeit der EBA an der Förderung eines konsistenten und kohärenten Ansatzes zur Abwicklung von Banken in der EU. Die Konsultationsfrist lief bis zum 9. August 2014.
- Ebenfalls am 9. Juli 2014 hat die EBA einen [Entwurf technischer Regulierungsstandards \(RTS\) zur Planung von Aufösungen \(EBA/CP/2014/16\)](#) und einen [Leitlinienentwurf zur Spezifizierung von Maßnahmen zur Reduzierung oder Beseitigung von Hindernissen bei der Abwicklung \(EBA/CP/2014/15\)](#) publiziert. Die RTS legen acht Kategorien von

Informationen fest, die ein Auflösungsplan enthalten sollte, und stellen zu jeder dieser Kategorien allgemeine und spezifische Anforderungen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die bestmögliche Auflösungsstrategie erreicht wird. Des Weiteren enthält der Entwurf Kriterien für die Aufsichtsbehörden, um die entsprechenden Abwicklungsmaßnahmen bestimmen zu können. Die vorgeschlagenen Leitlinien legen zusätzlich Details zu den Abwicklungsmaßnahmen fest, die die nationalen Behörden anordnen können, wenn Art. 4 der Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD) greift. Beide Konsultationen sollen einen EU-weiten konsistenten und kohärenten Ansatz bei der Abwicklung von Banken fördern. Die Konsultationsfristen laufen jeweils bis zum 9. Oktober 2014.

- Am 11. Juli 2014 hat die EBA einen [Entwurf technischer Regulierungsstandards \(EBA/CP/2014/18\)](#) zur Konsultation gestellt, in denen die allgemeinen Kriterien dargestellt werden, anhand derer beurteilt werden kann, ob ein Gutachter, der eine Bank in Auflösung bewerten soll, unabhängig ist. Als mögliche Faktoren, die die Unabhängigkeit beeinflussen können, werden Zusammenhänge zwischen dem Gutachter und den Gläubigern und Aktionären des Instituts genannt. Zudem werden verschiedene Situationen dargestellt, unter denen ein Gutachter nicht als unabhängig angesehen werden kann. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 11. Oktober 2014.
- Die EBA hat am 16. Juli 2014 die aktualisierten Leitlinien „[Guidelines on the data collection exercise regarding high earners](#)“ (EBA/GL/2014/07) und „[Guidelines on the remuneration benchmarking exercise](#)“ (EBA/GL/2014/08) veröffentlicht. Die überarbeiteten Leitlinien enthalten Meldeformulare für eine Datenstudie, die jährlich durchgeführt wird und Aufschluss über die Vergütungspraktiken der Institute für Mitarbeiter, die mehr als eine Mio. Euro verdienen, geben soll. Die aktualisierten Leitlinien ersetzen die am 27. Juli 2012 veröffentlichten Leitlinien, über die wir bereits in der [Ausgabe 3/2012 der Financial Services News](#) berichteten.
- Die EBA hat am 18. Juli 2014 zwei finale Entwürfe technischer Regulierungsstandards veröffentlicht. Hierin werden zum einen die Informationen näher erläutert, die in einen Sanierungsplan aufzunehmen sind ([EBA/RTS/2014/11](#)), und zum anderen die von den Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung eines Sanierungsplans eines Instituts oder einer Gruppe anzuwendenden Mindestkriterien ([EBA/RTS/2014/12](#)). Die finalen Entwürfe werden durch Leitlinien zu möglichen Szenarien ergänzt, die bei der Prüfung der Sanierungspläne zu berücksichtigen sind ([EBA/GL/2014/06](#)). Ziel ist es, die Sanierung von Banken mit grenzüberschreitendem Bezug zu erleichtern und die Finanzstabilität durch einheitlich hohe Anforderungen an Regulierungsstandards und EU-weite Wettbewerbsbedingungen zu erhöhen. Die Entwürfe geben den gemeinsamen Rahmen für eine effektive, gemeinsame Bewertung der Sanierungspläne für grenzüberschreitende Gruppen vor und sind Teil des europäischen Single Rulebook des Bankensektors.

Nach Artikel 39b Absatz 2 CRA 3-Verordnung ist die EU-Kommission verpflichtet, einen Bericht an das EU-Parlament zu übermitteln, der Alternativen zu Ratingsystemen darstellt. Der [technische Hinweis der ESMA \(ESMA/2014/850\)](#) vom 17. Juli 2014 enthält eine Untersuchung der Prozesse und einen Überblick über den Markt für Länderratings. Grundlage der Untersuchung waren Ratingagenturen, die bei der ESMA registriert sind. Außerdem identifiziert der technische Hinweis angemessene Verfahrensweisen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Ratingagenturen sowie zur Beseitigung von Interessenkonflikten in Bezug auf Länderratings.

Am 7. Mai 2014 hat die BaFin in einer Auslegungsentscheidung [Hinweise](#) zur schuldnerbezogenen Beschränkung von Anlagen bei der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) sowie der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) für das gebundene Vermögen von Versicherungsunternehmen veröffentlicht. Für Anlagen der EU und des ESM kann die erhöhte Streuungsquote in Höhe von 30% des gebundenen Vermögens in Anspruch genommen werden. Da der EFSF privatrechtlich organisiert ist, gilt die allgemeine Streuungsquote in Höhe von 5% des gesamten gebundenen Vermögens.

Die BaFin hat am 30. Mai 2014 zur Vorbereitung auf Solvency II eine aktuelle Fassung ihrer [Hinweise zu den allgemeinen Governance-Anforderungen nach Solvency II](#) veröffentlicht. Über die ältere Fassung berichteten wir bereits in der [Ausgabe 2/2014 der Financial Services News](#).

Das am 9. Juli 2014 ebenfalls von der BaFin veröffentlichte [Dokument zu den internen Kontrollen und der internen Revision](#) dient auch der Vorbereitung auf die Solvency II-Richtlinie. Die BaFin erläutert in ihrer Veröffentlichung die Leitlinien der EIOPA zur internen Kontrolle und internen Revision im Kontext der bereits national bestehenden Regelungen. Die betroffenen Unternehmen konnten bis zum 8. August 2014 Kommentare zu der Veröffentlichung einreichen.



Die BaFin hat am 24. Juli 2014 [Fragen und Antworten](#) zu den technischen Spezifikationen der EIOPA zur Vorbereitung auf Solvency II veröffentlicht. Gegenstand sind Fragen zu den „Loss-given default for risk-mitigating contracts“ (SCR.6.39/SCR.6.41) und dem „NL Lapse Risk“ (SCR.9.33).

Am 30. Mai 2014 hat die BaFin das [Rundschreiben 4/2014 \(VA\)](#) – Treuhänder zur Überwachung des Sicherungsvermögens – veröffentlicht. Über das Konsultationspapier hierzu hatten wir bereits in der [Ausgabe 2/2014 der Financial Services News](#) berichtet. Mit dem Rundschreiben 4/2014 werden auch Pensionsfonds verpflichtet, die Treuhändervorschriften zu berücksichtigen. Das Rundschreiben hebt das Rundschreiben 13/2005 (VA) vom 8. August 2005 auf und tritt mit Zugang in Kraft.

### Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Die EBA hat am 5. Juni 2014 die [finalen Entwürfe technischer Durchführungsstandards \(EBA/ITS/2014/04\) nach Artikel 451 CRR](#) veröffentlicht. Diese legen das einheitliche Format für die Offenlegung der Verschuldensquote und der Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung fest. Die Entwürfe wurden am gleichen Tag an die Europäische Kommission zur Annahme übersandt.

Die EBA hat am 13. Juni 2014 [drei Leitlinien](#) zu den Informationen, die Institute nach Teil Acht der CRR offenlegen müssen (EBA/CP/2014/09), zur Konsultation gestellt. Diese Leitlinien sind in einem einzigen Dokument zusammengefasst und legen fest, wie die Institute im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Anforderungen an die Offenlegung auch die Relationen der Offenlegungs-Waiver Wesentlichkeit, Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und Vertraulichkeit gewichten müssen. Zugleich enthalten die Leitlinien Kriterien für eine häufigere Offenlegungsfrequenz. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 13. September 2014. Eine Finalisierung der Leitlinien ist bis spätestens zum 31. Dezember 2014 geplant.

In ihrem [Konsultationspapier \(EBA/CP/2014/11\)](#) vom 27. Juni 2014 veröffentlicht die EBA zwei Tabellen, die zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen nach Artikel 440 CRR in Bezug auf den antizyklischen Kapitalpuffer Anwendung finden sollen. Neben der geografischen Verteilung der länderspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer sowie der wesentlichen Kreditrisikopositionen ist auch der gesamte institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer offenzulegen. Der Inhalt der einzelnen Tabellenpositionen wird in einem Anhang zum Konsultationspapier erläutert. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 27. September 2014.

Nach Beendigung der Konsultationsfrist hat die EBA ebenfalls am 27. Juni 2014 ihre finalen [„Guidelines on disclosure of encumbered and unencumbered assets“ \(EBA/GL/2014/03\)](#) zur Verfügung gestellt. Wie wir bereits in der [Ausgabe 1/2014 der Financial Services News](#) berichteten, enthalten die Guidelines Erläuterungen zu den Offenlegungsanforderungen für belastete und unbelastete Vermögenswerte nach Artikel 443 CRR. Zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen sollen die Institute die von der EBA veröffentlichten Vordrucke zu folgenden Meldeinhalten verwenden:

- Belastete und unbelastete Vermögenswerte zu Buchwerten pro Produktart,
- erhaltene Sicherheiten pro Produktart,
- Herkunft der Vermögensbelastungen und
- erläuternde Informationen zur Bedeutung von Vermögensbelastungen für das Institut.

Bis zum 27. August 2014 haben die Aufsichtsbehörden die Gelegenheit, gegenüber der EBA zu erklären, ob sie die Leitlinien anwenden werden.

Am 24. Juni 2014 veröffentlichte der Baseler Ausschuss ein [Konsultationspapier zum Review der Offenlegungsanforderungen nach Säule III](#). Die Überarbeitung der Offenlegungsanforderungen dient dem Zweck, eine Vergleichbarkeit der von den Banken offengelegten Informationen zu erzielen. Hierzu sollen die vom Baseler Ausschuss im Konsultationspapier vorgestellten standardisierten Formblätter verwendet werden, die mehr Detailtiefe erfordern. So ist in einer Meldung z.B. ein Mapping zwischen den Risikopositionen nach CRR und den Bilanzpositionen vorgesehen und bei Kreditrisikominderungen muss der Abdeckungsgrad in % angegeben werden. Die Konsultationsfrist endet am

26. September 2014. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den Beitrag [„Überarbeitung der Offenlegungsanforderungen nach Säule-III durch den Baseler Ausschuss“](#) in dieser Ausgabe.

In der [Ausgabe 3/2013 der Financial Services News](#) berichteten wir bereits über das Diskussionspapier zur Umsetzung der Transparenzanforderungen für Kreditratingagenturen, wie sie sich aus der CRA 3-Verordnung (Verordnung 2013/462/EU (Credit Agency Regulation)) ergeben. Mit Datum vom 20. Juni 2014 hat die ESMA [drei finale „Draft Regulatory Technical Standards under the CRA 3 Regulation“](#) publiziert und an die EU-Kommission weitergeleitet. Ein Regulierungsstandard konkretisiert die Offenlegungsanforderungen für strukturierte Finanzprodukte, die Originatoren, Emittenten und Sponsoren dieser Produkte auf ihrer Website veröffentlichen müssen. Ein weiterer Regulierungsstandard legt fest, welche Informationen der ESMA für die von ihr zu betreibende europäische Ratingplattform zur Verfügung gestellt werden müssen und auf welche Art und Weise die ESMA die Informationen in der Plattform veröffentlichen darf. Der dritte Regulierungsstandard konkretisiert die Anforderungen an das regelmäßige Reporting der Kreditratingagenturen über die von ihnen berechneten Gebühren. Die EU-Kommission hat nach Zusendung drei Monate Zeit, um über eine Annahme der Regulierungsstandards zu entscheiden.

### **Geldwäscheprävention**

Am 2. Juni 2014 hat die BaFin den [Entwurf des Rundschreibens 4/2014](#) – Hinweise zum Umfang bzw. zur Ausgestaltung diverser geldwäscherechtlicher Pflichten – zur Konsultation gestellt. Hierin geht es unter anderem um die laufende Überwachung (Monitoring) von Geschäftsbeziehungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG bzw. § 25h Abs. 2 KWG, insbesondere im Zusammenhang mit der Herausgabe von „Prepaid-Kreditkarten“, die Einstufung eines Kreditinstituts als E-Geld-Agent und die Nicht-Qualifizierung eines elektronischen Aufenthaltstitels ohne zusätzliche Ausweisersatz-Kennzeichnung als Identifikationsdokument. Stellungnahmen konnten bis zum 30. Juni 2014 abgegeben werden.

Am 14. Juli 2014 hat die BaFin das [Rundschreiben 6/2014 \(GW\)](#) veröffentlicht. Hierin sind eine aktualisierte Erklärung („FATF Public Statement“) sowie ein Informationsbericht der FATF, jeweils vom 27. Juni 2014, enthalten. Die Erklärung befasst sich mit Ländern, bei denen gravierende Defizite in Bezug auf die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt worden sind. Der Informationsbericht enthält die Ergebnisse der fortlaufenden Länderprüfungen durch die FATF und die FATF-Regionalgruppen (FSRBs), bei denen sich weiterhin bei einzelnen Ländern Defizite im Hinblick auf wesentliche Empfehlungen der FATF gezeigt haben.

### **Kreditvorschriften**

Am 10. Juli 2014 hat die EZB die [Ergebnisse ihrer Umfrage vom Juni 2014 zu den Kreditbedingungen an den Märkten für auf Euro lautende wertpapierbesicherte Finanzierungen und OTC-Derivate](#) veröffentlicht. Für die Umfrage wurden qualitative Informationen über Veränderungen im Zeitraum März bis Mai 2014 erhoben. Die Ergebnisse der Umfrage, die viermal im Jahr durchgeführt wird, basieren auf den Antworten einer Gruppe von 28 großen Banken, von denen 13 im Euro-Währungsgebiet ansässig sind, während die anderen 15 ihren Hauptsitz außerhalb des Euroraums haben. Die wichtigsten Ergebnisse waren, dass für die meisten Arten von Geschäftspartnern (mit Ausnahme von Hedgefonds) die Kreditkonditionen weitgehend unverändert geblieben sind und die nicht-preislichen Konditionen für Banken, Händler und Hedgefonds gelockert wurden. Für andere Arten von Geschäftspartnern veränderten sich diese Konditionen insgesamt betrachtet kaum. Weiterhin ergab die Umfrage, dass die Kreditkonditionen für Finanzierungen, die mit auf Euro lautenden Wertpapieren besichert sind, für viele Sicherheitenkategorien weiter gelockert wurden. Im Vergleich zu der Umfragerunde im März war die Lockerung jedoch weniger stark ausgeprägt.

Die EBA hat am 17. Juli 2014 eine [Stellungnahme zu einer strukturellen Maßnahme der Republik Frankreich im Großkreditregime nach Artikel 395 Absatz 7 CRR \(EBA/Op/2014/09\)](#) veröffentlicht. Nach französischem Recht sind die Institute, deren „assets on fair value through profit and loss“ mehr als 7,5% der Bilanzsumme auf konsolidierter Ebene betragen, verpflichtet, Handelsgeschäfte auf eine eigenständige Tochtergesellschaft auszugliedern. Zu den Handelsgeschäften zählen ausdrücklich nicht die Anlageberatung gegenüber Kunden, Clearinginstrumente, Hedging, Market Making, Cash Management und Intragruppengeschäfte. Ferner legt das französische Recht fest, dass die Großkreditobergrenze auf Gruppenebene gegenüber dem Tochterunternehmen, auf das die Handelsgeschäfte ausgliedert wurden, bis zum 30. Juni 2015 auf 15% der anrechenbaren Eigenmittel reduziert wird. Ab dem 1. Juli

2015 erfolgt eine weitere Reduzierung der Großkreditobergrenze auf Gruppenebene auf 10%. Die EBA erhebt keine Einwände gegen diese Maßnahme.

Der Gemeinsame Ausschuss der drei Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA hat am 24. Juli 2014 einen [Entwurf technischer Regulierungsstandards \(RTS\)](#) zu Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen innerhalb von Finanzkonglomeraten (JC/CP/2014/04) zur Konsultation gestellt. Ziel des Entwurfs ist es zu klären, welche Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen innerhalb eines Finanzkonglomerats als signifikant angesehen werden sollten. Darüber hinaus werden für Koordinatoren und andere zuständige Behörden einige Kontrollmaßnahmen zur Identifizierung von erheblichen Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen sowie die Schwellenwerte zur Definition der „signifikanten Transaktionen“ und Meldepflichten festgelegt. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 24. Oktober 2014.

Am 24. Juli 2014 hat die EBA die [Ergebnisse ihres Peer-Review](#) über die Umsetzung ihrer Leitlinien für die Steuerung von Kreditrisikokonzentrationen im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses (SREP) veröffentlicht. Insbesondere zeigt der Bericht, dass die Überwachung der Kreditrisikokonzentrationen integraler Bestandteil des Aufsichtsprozesses der meisten Aufsichtsbehörden ist. Darüber hinaus wurden verschiedene Beispiele für gute Aufsichtspraktiken in Bezug auf das Management von Kreditrisikokonzentration identifiziert. Dazu gehören: die Verwendung von Zentralkreditregistern, die Fähigkeit von großen Kreditinstituten, ausreichende Kreditdaten zu erfassen, zu analysieren und ihre Kreditkonzentrationen zu überwachen sowie die Durchführung von regelmäßigem Benchmarking der nationalen Aufsichtsbehörden. Schwachstellen bilden dagegen unter anderem die unzureichende Beaufsichtigung von Konzentrationsrisiken, die sich bei komplexen Produkten aus den Vermögenswerten ergeben, die dem Produkt zugrunde liegen, wie zum Beispiel bei Verbriefungen. Darüber hinaus ist die Beaufsichtigung der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken verbesserungswürdig. Die Ergebnisse des Peer-Review wird die EBA im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit berücksichtigen.

### **Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung**

Zum Zulassungsverfahren und Meldewesen hat die BaFin von Mai bis Juli 2014 mehrere Merkblätter veröffentlicht:

- Die BaFin hat am 14. Mai 2014 ein [Merkblatt zur Erlaubnispflicht gemäß KWG und KAGB von Family Offices](#) veröffentlicht. Das Merkblatt enthält grundlegende Informationen zur Tätigkeit von Family Offices und Fallbeispiele zur Erlaubnispflicht. Unter dem Begriff „Family Office“ versteht die BaFin Unternehmen, die sich unabhängig von ihrer Rechtsform, mit der bankenunabhängigen Verwaltung großer privater Vermögen befassen. Zu unterscheiden ist zwischen privaten und externen Family Offices. Erstere verwalten das Vermögen einzelner oder mehrerer Mitglieder einer einzelnen Familie, wohingegen externe Family Offices das Vermögen mehrerer Familien auf der Grundlage von Geschäftsbesorgungsverträgen verwalten. Neben der Vermögensverwaltung erfüllen Family Offices häufig weitere Aufgaben, z.B. Mediation bei Streitigkeiten zwischen Familienmitgliedern, Buchführung und Controlling, die grundsätzlich keine Erlaubnis nach dem KWG oder dem KAGB erfordern. Es ist jedoch immer im Einzelfall, unter Zugrundelegung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung, der Familien- bzw. Verwandtschaftsverhältnisse etc. zu prüfen, ob eine Erlaubnispflicht besteht.
- Auf der Homepage der BaFin wurde am 23. Mai 2014 das [Merkblatt der BaFin und der Deutschen Bundesbank zur Abgrenzung von Finanzkonglomeraten](#) veröffentlicht. Hintergrund sind die bisherigen Falschabgrenzungen der jeweils zu berücksichtigenden Finanzkonglomeratsunternehmen bei den verschiedenen aufsichtlichen Anforderungen an Finanzkonglomerate. Die Einordnung einer Unternehmensgruppe als Finanzkonglomerat wird durch die Aufsichtsbehörde vorgenommen. Des Weiteren gibt das Merkblatt einen Überblick über die aufsichtsrechtlich relevanten Vorschriften.
- Am 16. Juli 2014 hat die BaFin ein [Merkblatt zu den Meldepflichten von AIF-Verwaltungsgesellschaften nach § 35 KAGB](#) veröffentlicht. Das Merkblatt erläutert den Ablauf des Meldeverfahrens, das Meldeformat, den Meldeweg und spezifiziert den Beginn der Übermittlung der Meldungen. In Bezug auf den Meldungsinhalt sowie den weiteren Ablauf der Meldungen gelten, sofern in diesem Merkblatt nichts anderes festgelegt wird, die von der ESMA erstellten Leitlinien zum AIFMD-Berichtswesen („Guidelines on reporting obligations under Articles 3(3)(d) and 24(1), (2) and (4) of the AIFMD“, ESMA/2013/1339). Die Dateien müssen im XML-Format über das Veröffentlichungs- und Meldesystem der BaFin (MVP-Portal) übermittelt werden.

Zum aufsichtsrechtlichen Meldewesen hat die EBA von Mai bis Juli 2014 folgende Dokumente publiziert:

- Am 19. Mai 2014 hat die EBA eine [Liste mit falschen Datenvalidierungsregeln](#) veröffentlicht, die in den technischen Durchführungsstandards (ITS) zum aufsichtlichen Meldewesen nach CRR festgestellt worden waren. Die korrigierten Datenvalidierungsregeln stehen auf der EBA-Website zur Verfügung.
- Aufgrund derselben Problematik veröffentlichte die EBA am [24. Juni 2014](#) und am [17. Juli 2014](#) erneut überarbeitete Listen der Datenvalidierungsregeln (Validation rules 2.0 und Validation rules 2.1) für das aufsichtsrechtliche Meldewesen nach CRR. Die Validation rules 2.0 sind zum Meldestichtag 31. März 2014, die Validation rules 2.1 zum Meldestichtag 30. September 2014 zu verwenden und stehen auf der EBA-Website zur Verfügung.
- Am 28. Juni 2014 wurde die [Durchführungsverordnung \(EU\) 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute](#) nach CRR im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Als ein wichtiger Bestandteil des Single Rulebook konkretisiert die Verordnung, über deren Entwurf wir bereits in der [Ausgabe 1/2014 der Financial Services News](#) berichteten, die Meldeinhalte, Meldeintervalle, Meldefristen und Meldestichtage für die COREP- und FINREP-Meldungen. Hierzu hat die EBA am 30. Juli 2014 noch eine [Korrekturfassung](#) der Durchführungsverordnung veröffentlicht, die kleinere Änderungen der Templates und Anweisungen enthält, deren Veröffentlichung die EBA für erforderlich gehalten hat, um einige der in den Single Rulebook Q&A veröffentlichten Antworten aufzunehmen sowie rechtliche Verweise und redaktionelle Fehler zu korrigieren. Die Änderungen sollen zum Reporting-Termin Dezember 2014 anwendbar sein.
- Die EBA hat am 8. Juli 2014 die finale Version der „XBRL Taxonomy“ zum aufsichtsrechtlichen Meldewesen veröffentlicht. Diese stellt unter anderem die Datenelemente, Konzepte und Validierungsregeln des EBA Data Point Model (DPM) dar, wie sie in den ITS zum Meldewesen enthalten sind, sowie zusätzlich die Reportingpflichten über belastete Vermögenswerte, notleidenden Kredite und Stundungsvereinbarungen. Die neue „XBRL Taxonomy“ soll zu mehr Effizienz und Konvergenz in den Aufsichtspraktiken der Mitgliedstaaten führen. Die Vorgaben sind zum Meldestichtag 30. September 2014 zu berücksichtigen und schließen auch die FINREP-Meldungen ein. Über die Konsultation vom 21. März 2014 berichteten wir bereits in der [Ausgabe 2/2014 der Financial Services News](#).
- Am 30. Juli 2014 hat die EBA eine angepasste Version der „ITS on Supervisory Reporting“ sowie die dazugehörigen Anhänge veröffentlicht. Hierin wurden im Wesentlichen Anpassungen vorgenommen, die die bereits im Rahmen des Q&A-Prozesses getroffenen Antworten berücksichtigen und kleinere Verweisfehler korrigieren. Weiterhin wurden erstmals die Vorgaben des FINREP-Meldewesens im Annex V mit den erweiterten Vorgaben des ITS/2013/03rev1 (Forbearance und Non Performing Exposures) zusammengeführt. Die Änderungen werden voraussichtlich erstmals im Dezember-Reporting zur Anwendung kommen.
- Die aktualisierten [Fragen- und Antworten \(Q&A\)](#) zum bankaufsichtlichen Meldewesen wurden am 1. August 2014 ebenfalls auf der Homepage der EBA veröffentlicht.

Am 12. Juni 2014 wurde im Amtsblatt der EU die [Richtlinie 2014/49/EU](#) über Einlagensicherungssysteme veröffentlicht. Nachdem die Deckungssumme europaweit bereits in einer der Vorläuferrichtlinien auf 100.000 Euro angehoben wurde, regelt die neue Richtlinie nunmehr auch europaweit Vorgaben zur Vorabfinanzierung der Einlagensicherung. Des Weiteren werden die Auszahlungsfristen im Sicherungsfall für die Anleger schrittweise von 20 auf sieben Tage im Jahr 2024 verkürzt. Die Richtlinie trat am 2. Juli 2014 in Kraft.

Die EBA hat am 24. Juni 2014 die [endgültigen Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantien für Kreditvermittler nach der Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU \(EBA/RTS/2014/08\)](#) veröffentlicht. Für die Mindestdeckungssumme der Versicherung oder gleichwertigen Garantie wurde für jede einzelne Forderung ein Betrag von 460.000 Euro und für alle Ansprüche ein Gesamtbetrag von 750.000 Euro festgelegt.

Im August veröffentlichte die Deutsche Bundesbank eine [Übersicht über die wichtigsten Anzeige- und Meldevorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken](#) (Stand: August 2014).

Die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) hatte in einer Untersuchung für die Beitragsjahre 2011 bis 2013 eine erhebliche Entlastungswirkung für zu entrichtende Sonderzahlungen bei Instituten festgestellt, die einen Sonderposten nach § 340g HGB gebildet hatten. Die am 21. Juli 2014 im Bundesgesetzblatt

veröffentlichte [Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau](#) (BGBl. Teil I vom 21. Juli 2014, S. 1035) führt daher zu einer Änderung bei der Berechnung von Sonderzahlungen bzw. Sonderbeitrags-erhebungen. Bei der Berechnung des fiktiven Jahresbeitrags ist mit Wirkung vom 22. Juli 2014 die Hälfte des Zuführungs- oder Auflösungsbetrages zum Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB zu berücksichtigen, der nicht Beträge nach § 340e Absatz 4 Satz 1 HGB betrifft. Um die Entwicklung des Sonderpostens nach § 340g HGB nachzuvollziehen, wurden auch Anzeigepflichten gegenüber der Entschädigungseinrichtung eingeführt.

In der [Ausgabe 2/2014 der Financial Services News](#) berichteten wir über den Entwurf zur FATCA-USA-Umsetzungsverordnung. FATCA ist der Versuch der US-Finanzverwaltung (IRS), Steuerhinterziehung durch sog. Offshore-Konten bzw. Offshore-Gesellschaften zu bekämpfen. Am 28. Juli 2014 wurde die [Verordnung zur FATCA-USA-Umsetzungsverordnung](#) (FATCA-USA-UmsV) im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil 1 Nr. 35 vom 28. Juli 2014, S. 1222) veröffentlicht. Die Verordnung regelt insbesondere die Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten deutscher Finanzinstitute zur Ermittlung US-amerikanischer Konten, die webbasierte Registrierung deutscher Finanzinstitute bei der US-Finanzverwaltung sowie die Weiterleitung der meldepflichtigen Daten durch das Bundeszentralamt für Steuern. Die Verordnung trat am 29. Juli 2014 in Kraft.

Die BaFin hat am 20. Juni 2014 auf ihrer Homepage eine [Veröffentlichung zur Informationsübermittlung](#) an die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden während der Vorbereitungsphase auf Solvency II bekannt gegeben. Diese setzt sich mit den fachlichen Aspekten zu den Leitlinien sowie den technischen Aspekten des Berichtswesens an die BaFin auseinander. Die BaFin erwartet von allen Unternehmen und Versicherungsgruppen, die unter das Solvency-II-Regime fallen, eine adäquate Vorbereitung und eine tatsächliche praktische Durchführung der Informationsübermittlung gegenüber der BaFin zu den in den Leitlinien genannten Berichtszeitpunkten.

Am 1. Juli 2014 hat die BaFin [Teil 1](#) und [Teil 2](#) der Anhänge zu den technischen Spezifikationen für die Vorbereitungsphase von EIOPA sowie [zusätzliche Erläuterungen](#) veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um die nicht verbindliche, von der BaFin veranlasste Übersetzung. Hierin geht es unter anderem um die Definition der Begriffe sowie Ansatz- und Bewertungsvorschriften für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen, Gruppenanforderungen und Hinweise zur Ermittlung der risikofreien Zinskurve.

### **WpHG/Depot/Investment**

Die ESMA hat im vergangenen Quartal zu EMIR eine Reihe von Dokumenten publiziert:

- Mit Datum vom 21. Mai 2014, vom 23. Juni 2014 und 10. Juli 2014 hat die ESMA ihre [Fragen und Antworten zu EMIR](#) (European Market and Infrastructure Regulation) aktualisiert. Die Aktualisierungen betrafen unter anderem die Feststellung des Kontrahenten bei Fonds, die öffentlichen Register und die Trennung und Übertragbarkeit der bei einer CCP geführten Konten, das Reporting zu den Sicherheiten und Bewertungen, insbesondere zu den Bewertungen von Swaps und strukturierten Produkten, sowie die Verträge über Derivate mit unbestimmter Laufzeit, die Einstufung von Unternehmen aus Drittstaaten als Gegenparteien sowie Pflichten für CCP.
- Die ESMA hat am 23. Mai 2014 die [Liste der zentralen Gegenparteien \(CCPs\)](#) aktualisiert, die befugt sind, Dienstleistungen und Tätigkeiten in der Union gemäß EMIR anzubieten. Demnach gibt es jetzt sechs CCPs, die nach EMIR zugelassen sind.
- Nach Artikel 4 EMIR besteht für standardisierte OTC-Derivate eine Clearingpflicht. Die am 11. Juli 2014 von der ESMA veröffentlichten [Konsultationspapiere zu regulatorischen Standards \(RTS\)](#) konkretisieren erstmalig, welche der OTC-gehandelten Zinsswaps (IRS) und Credit Default Swaps (CDS) von den Gegenparteien über einen CCP abzuwickeln sind. Zu den von der Clearingpflicht erfassten Zinsswaps zählen Basiswaps, Plain Vanilla Swaps, Forward Rate Agreements und Overnight Index Swaps. Untranchet Index Swaps, wie z.B. iTraxx CDS sollen zukünftig ebenfalls der Clearingpflicht unterliegen. In Bezug auf Zinsfutures, Equity Futures und Optionen hält die ESMA dagegen die Einführung einer Clearingpflicht für nicht notwendig. Die Konsultationsfrist zur Konkretisierung der Clearingpflicht für Zinsswaps endet am 18. August 2014 und endet am 18. September 2014 für CDS. Die Clearingpflicht soll dann in Abhängigkeit von den involvierten Gegenparteien gestaffelt in einem Zeitraum von sechs Monaten bis zu drei Jahren nach Inkrafttreten der endgültigen RTS zu erfüllen sein.

- Die ESMA hat am 22. Juli 2014 eine [Konsultation \(ESMA/2014/876\)](#) zu den Berechnungsmethoden für das Kontrahentenrisiko von zentral geclearten OTC-Derivaten für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) veröffentlicht. Durch das Diskussionspapier sollen die Ansichten von Interessenvertretern im Hinblick darauf gesammelt werden, wie die Grenzen für die Kontrahentenrisiken bei Transaktionen in zentral geclearten OTC-Derivaten von den OGAWs berechnet werden und ob hierbei die gleichen Regeln wie für die börsengehandelten Derivate gelten sollen. Die Konsultation konzentriert sich dabei auf die Auswirkungen des Ausfalls eines Clearing-Mitglieds oder dessen Kunden auf solche OGAWs, die zentral abgewickelte OTC-Derivatgeschäfte tätigen. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 22. Oktober 2014.

Zur Konkretisierung der Vorgaben von MiFID II und MiFIR, der Marktmissbrauchsrichtlinie und der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) hat die ESMA von Mai bis Juli folgende Konsultationen gestartet:

- Die ESMA hat am 22. Mai 2014 den Konsultationsprozess für die Umsetzung der überarbeiteten MiFID II und MiFIR gestartet. Als ersten Schritt zur Umsetzung der MiFID-II/MiFIR-Anforderungen in praktisch anwendbare Regeln und Vorschriften hat die ESMA ein [Konsultationspapier mit technischen Empfehlungen zu MiFID/MiFIR \(ESMA/2014/549\)](#) und ein [Diskussionspapier zu Entwürfen technischer Regulierungsstandards \(RTS\) und technischer Durchführungsstandards \(ITS\) zur MiFID/MiFIR \(ESMA/2014/548\)](#) veröffentlicht. Das Konsultationspapier umfasst die wesentlichen Themen von MiFID/MiFIR zu Anlegerschutz, Offenlegung von Zuwendungen, Best-Execution, Transparenzvorschriften und Reporting-Pflichten. Die Konsultationsfrist für beide Papiere lief bis zum 1. August 2014.
- Die ESMA hat am 15. Juli 2014 einen [Entwurf technischer Standards zur Marktmissbrauchsrichtlinie \(Market Abuse Regulation – MAR, ESMA/2014/808\)](#) zur Konsultation gestellt. Wesentliche Themen der Standards sind Indikatoren für Marktmanipulationen, Präventionsmaßnahmen, Marktpraktiken, Bedingungen und Offenlegung von Rückkaufprogrammen, Insiderlisten und Offenlegung von Insiderinformationen. Die Konsultationsfrist endet am 15. Oktober 2014.
- Die ESMA hat am 21. Juli 2014 einen aktualisierten [Fragen- und Antwortenkatalog \(Q&A\) zur Anwendung der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds \(AIFM-Richtlinie\)](#) veröffentlicht. Hierin werden die Berichtspflichten an die zuständigen nationalen Behörden sowie die Pflichten für Verwahrstellen und die Berechnung der Verschuldung näher erläutert.

Im Rahmen ihrer Informationsveranstaltung zu MiFID am 3. und 4. Juli 2014 hat die BaFin die Vorträge zu folgenden Themenkomplexen veröffentlicht:

- [Einführung in das ESMA-Konsultationspapier zu Technical Advice an die EU-Kommission bzgl. MiFID-II-Durchführungsvorschriften](#)
- [Investment Advice and Inducements](#)
- [Kostentransparenz und Vergütung](#)
- [Product Governance und Schutz des Kundenvermögens](#)
- [Taping und Fair Information](#)
- [Produktintervention; Geeignetheit und Angemessenheit](#)
- [Best Execution und Underwriting](#)
- [Transparenz und Handelsplatzzwang](#)
- [Marktmikrostruktur](#)
- [KMU-Regime und Handelsaussetzungen](#)
- [Datenanbieter; Zugang zu zentralen Kontrahenten, Handelsplätzen und Benchmarks](#)
- [Meldung von Geschäften](#)
- [Orderbuchdaten](#)
- [Warenderivatemärkte](#)

Am 12. Juni 2014 wurden im Amtsblatt der EU zu den Themen MiFID/MIFIR und Marktmissbrauch folgende Rechtsakte veröffentlicht:

- [Richtlinie 2014/65/EU](#) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU
- [Verordnung \(EU\) Nr. 600/2014/EU](#) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
- [Verordnung \(EU\) Nr. 596/2014/EU](#) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission
- [Richtlinie 2014/57/EU](#) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie)

Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 traten im Wesentlichen am 2. Juli 2014 in Kraft. Die Richtlinie 2014/65/EU und die Richtlinie 2014/57/EU traten am 2. Juli 2014 vollständig in Kraft.

Das Joint Committee von ESMA und EBA hat am 13. Juni 2014 mit seinem finalen Bericht [Leitlinien für den Umgang mit Verbraucherbeschwerden \(JC/2014/43\)](#) im Wertpapier- und Bankensektor veröffentlicht. Das Dokument zielt darauf ab, das Vertrauen in die Märkte zu erhöhen. Zugleich soll sowohl zugunsten der Verbraucher als auch der Unternehmen ein einheitliches Konzept für den Umgang mit Beschwerden in allen 28 EU-Mitgliedstaaten und in allen Finanzdienstleistungssektoren gewährleistet sein. Die Leitlinien werden in die Amtssprachen der Europäischen Union (EU) übersetzt werden und sind dann zwei Monate nach dem Tag der Veröffentlichung ihrer Übersetzungen anzuwenden.

In der Vergangenheit war es zu Manipulationen des LIBOR und des EURIBOR gekommen. Wie wir in unseren [Financial Services News 4/2013](#) berichteten, hatten daraufhin verschiedene Institutionen, wie z.B. die EU-Kommission und die IOSCO, Entwürfe zur Festlegung von Standards für Benchmarks vorgelegt. Das vom Financial Stability Board (FSB) am 15. Juli 2014 veröffentlichte [Konsultationspapier „Foreign Exchange Benchmarks Consultative Report“](#) enthält Empfehlungen für Benchmarks von Fremdwährungskursen. Das Konsultationspapier gibt zudem einen Überblick über die am häufigsten verwendeten Benchmarks für Fremdwährungen und erläutert alternative Methoden.

Ebenfalls im Zusammenhang mit den Diskussionen der Marktmanipulationen des LIBOR und des EURIBOR hat das Financial Stability Board (FSB) am 22. Juli 2014 eine [Reform des Regelungsrahmens](#) für die wichtigsten Zinssatz-Benchmarks (LIBOR, EURIBOR, TIBOR) sowie zur Entwicklung und Einführung alternativer Benchmarks vorgeschlagen.

Die BaFin hat am 19. Mai 2014 einen [Hinweis](#) zum Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 4. Dezember 2013 bekannt gegeben. Durch diesen Beschluss ist nunmehr höchstrichterlich geklärt, dass die verkürzten presserechtlichen Sonderverjährungsfristen auf Manipulationsfälle nicht anwendbar sind. Darüber hinaus hat der BGH Marktmanipulationen als Jedermann-Delikt eingestuft, d.h., Täter kann damit auch derjenige sein, der die Veröffentlichung nicht selbst vornimmt, sondern einen anderen damit beauftragt. Weiterhin stellt der BGH klar, dass für Finanzanalysten beim Verbot der Marktmanipulation keine Privilegierung gilt. Analysten müssen ihre Wertpapierpositionen immer und nicht erst ab einem bestimmten Schwellenwert offenlegen. Dabei müssen konkret bestehende Interessenkonflikte offenbart und mindestens die Art der eingegangenen Positionen offengelegt werden. Des Weiteren nimmt das Gericht auch zur Preiseinwirkung Stellung: Es müsse hier nicht jede einzelne Veröffentlichung auf ihre Preiseinwirkung hin überprüft werden, es könnte beispielsweise bei Bewerbungskampagnen mit mehreren Veröffentlichungen auch eine Gesamtschau erfolgen. Zum Strafmaß hat der BGH entschieden, dass Erlöse aus den Wertpapierverkäufen – auch soweit sie erst nach Abschluss einer Bewerbungskampagne erfolgen – strafscharfend gewertet werden können.

Am 18. Juli 2014 wurde die [Zweite Verordnung zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung](#) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. Teil I Nr. 30, S. 956ff.). Die Verordnung dient insbesondere der Konkretisierung der mit dem Honoraranlageberatungsgesetz vom 15. Juli 2013 im WpHG eingefügten Informationspflichten. Ferner definiert die Verordnung, welche Anzahl von auf dem Markt angebotenen

Finanzinstrumenten der Anlageempfehlung im Rahmen der Honorar-Anlageberatung zugrunde zu legen sind, und enthält Vorgaben zur organisatorischen Trennung der Honorar-Anlageberatung von der übrigen Anlageberatung. Die Verordnung trat am 1. August 2014 in Kraft.

Die BaFin hat am 31. Juli 2014 [Erläuterungen zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung \(WpDVerOV\)](#) veröffentlicht. Hierin geht es im Wesentlichen um die Informationspflichten, die sich aus § 31 Absatz 4b bis 4d WpHG ergeben, etwa Zeitpunkt und Form der Information sowie die Pflicht zur Information über Veränderungen bei Stammkunden.

Im Zusammenhang mit der Honorar-Anlageberatung hat die BaFin am 1. August 2014 auf ihrer Webseite das [Honorar-Anlageberaterregister](#) veröffentlicht. Anleger können sich mithilfe dieses Registers informieren, welche Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute die Honorar-Anlageberatung anbieten. Die in dem Register aufgeführten Institute müssen auf ihrer Homepage darüber informieren, in welchen Filialen Kunden die Honorar-Anlageberatung in Anspruch nehmen können.

Am 25. Juli 2014 wurden die [Änderungen zur Finanzanlagenvermittlerverordnung](#) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. Teil I Nr. 34 vom 25. Juli 2014, S. 1205). Durch die Änderungen der Finanzanlagenvermittlerverordnung werden sowohl die Sachkundeprüfung, das Registrierungsverfahren, die Berufshaftpflichtversicherung, als auch die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten für Honorar-Finanzanlagenberater sowie deren Prüfungspflicht konkretisiert. Die Verordnung trat am 1. August 2014 in Kraft.

Mit Datum vom 28. Juli 2014 hat das Bundesfinanzministerium seinen [Referentenentwurf zum Kleinanlegerschutzgesetz](#) veröffentlicht. Durch das Gesetz soll die Informationspolitik gegenüber Anlegern des grauen Kapitalmarkts verbessert werden, sodass diese die Seriosität und die Erfolgsaussichten einer Anlage einschätzen und eine risikobewusste Entscheidung treffen können. Hierzu werden vor allem Regelungslücken im Vermögensanlagegesetz und im KAGB geschlossen. Des Weiteren werden die Sanktionsmöglichkeiten der BaFin verschärft. Zukünftig kann diese neben Warnungen unter anderem auch ein Angebots- sowie ein Vertriebsverbot aussprechen.

Am 31. Juli 2014 hat die BaFin den [Entwurf für Musterbausteine für Kostenklauseln geschlossener Publikumsinvestmentvermögen](#) zur Konsultation gestellt. Das Dokument enthält Musterformulierungen und Hinweise, die die Verwaltungspraxis bei der Genehmigung von Kostenklauseln erläutern. Den Gesellschaften soll so erleichtert werden, genehmigungsfähige Kostenklauseln zu formulieren und hierdurch die Prozesse bei der BaFin zu beschleunigen. Stellungnahmen können bis zum 3. September 2014 abgegeben werden.

Der Gemeinsame Ausschuss der Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA) hat am 31. Juli 2014 ein [Mahnschreiben](#) hinsichtlich der Einhaltung von Verbraucherschutzbestimmungen bei der Platzierung von Finanzinstrumenten bei Sparern, Kleinanlegern und Versicherungsnehmern veröffentlicht. Das Schreiben richtet sich an Banken und Versicherungen in der EU. Im Rahmen ihres Schutzauftrages gegenüber Sparern, Kleinanlegern und Versicherungsnehmern haben ESMA, EBA und EIOPA die Praktiken von einigen Instituten auf ihre Übereinstimmung mit den neuen EU-Eigenkapitalregeln und Anforderungen hin untersucht. Einige diese Praktiken können zu einem Verstoß gegen bestehende Regeln führen, was erhebliche Schäden für die Verbraucher zur Folge haben könnte. Die Institute werden daher dazu aufgerufen, dafür zu sorgen, dass sie trotz des Drucks in Bezug auf ihre Eigenkapitalausstattung nicht gegen die EU-Anforderungen in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Verbrauchern verstoßen.

Die ESMA hat am 1. August 2014 [aktualisierte Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds \(Exchange-Traded Funds, ETF\) und anderen OGAW-Themen](#) veröffentlicht. Die Leitlinien richten sich sowohl an die Aufsichtsbehörden und an OGAW-Verwaltungsgesellschaften als auch an OGAWs in Form selbstverwalteter Investmentgesellschaften und dienen dem Anlegerschutz. Hierin werden unter anderem Informationen konkretisiert, die in OGAW-Prospekte aufzunehmen sind. Diese beziehen sich einerseits auf Geschäfte in OTC-Derivaten und andererseits auf Techniken im Zusammenhang mit einer effizienten Portfolioverwaltung. Die Informationen umfassen insbesondere solche im Hinblick auf indexnachbildende OGAWs und OGAW-ETFs. Zudem enthalten die Leitlinien Kriterien für Finanzindizes,



in die OGAWs investieren. Die zuständigen Behörden haben ab dem 1. August 2014 zwei Monate Zeit, der ESMA mitzuteilen, ob sie die Leitlinien einhalten werden.

### Rechnungslegung

Die ESMA hat am 10. Juli 2014 einen endgültigen Bericht über das Konsultationsverfahren zu den [Leitlinien zur Übernahme von Rechnungslegungsstandards nach IFRS innerhalb der EU \(ESMA/2014/807\)](#) bekannt gegeben. Die Leitlinien dienen insbesondere dem Zweck, die Prozesse zur Annahme von Rechnungslegungsstandards nach IFRS innerhalb der EU zu koordinieren und somit die einheitliche Anwendung der Regelungen zu stärken.

Mit Datum vom 28. Juli 2014 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den [Referentenentwurf zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EG über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen \(Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilLRUG\)](#) veröffentlicht. Mit dem Gesetzentwurf soll die neue Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 in nationales Recht transformiert werden. Dabei werden die wesentlichen Inhalte der Konzernabschluss-Befreiungsverordnung in das HGB integriert. Zudem ist es Ziel, die Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen voranzutreiben. In diesem Zusammenhang sollen die für Kleinstkapitalgesellschaften durch das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (Micro-BilG) eingeführten Erleichterungen zukünftig auch für kleine Genossenschaften gelten. Außerdem werden die Schwellenwerte zur Einstufung als mittelgroße Unternehmen um ca. 20% angehoben. Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf stärkere Transparenzanforderungen für Unternehmen der Rohstoffindustrie und der Primärforstwirtschaft hinsichtlich ihrer Zahlungen an staatliche Stellen vor. Eine weitere Neuerung ist die Integration der wesentlichen Inhalte der Konzernabschluss-Befreiungsverordnung in das HGB.

### Prüfung

Am 27. Mai 2014 wurden im Amtsblatt der EU die

- [Richtlinie 2014/56/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen und die
- [Verordnung \(EU\) Nr. 537/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission

veröffentlicht. Beide traten am 16. Juni 2014 in Kraft. Wie wir bereits zur finalen Abstimmung des Europäischen Parlaments vom 3. April 2014 in der [Ausgabe 2/2014 der Financial Services News](#) berichteten, verpflichten die neuen Vorschriften Abschlussprüfer in der EU dazu, Berichte im Einklang mit den internationalen Prüfungsstandards vorzulegen. Weiterhin sind u.a. das Rotationsverfahren sowie das Verbot, prüfungsfremde Leistungen zu erbringen, Gegenstand der neuen Regelungen.

### Aufsichtsregime, Struktur und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am 27. Mai 2014 den [Entwurf einer Verordnung über Aufsichtsgebühren](#) zur Konsultation gestellt. Der Verordnungsentwurf legt die Bestimmungen über die Festsetzung des Gesamtbetrags der jährlichen Aufsichtsgebühr fest, regelt die Berechnung der einzelnen Gebühren, die von jeder beaufsichtigten Bank oder Bankengruppe zu entrichten sind, und behandelt die Einziehung der jährlichen Aufsichtsgebühr. Neben dem Verordnungsentwurf hat die EZB auch Erläuterungen und Questions & Answers hierzu veröffentlicht. Anmerkungen konnten bis zum 11. Juli 2014 abgegeben werden.

Die EBA hat am 5. Juni 2014 den [endgültigen Entwurf technischer Regulierungsstandards \(EBA/RTS/2014/07\)](#) zur [Methodik der Ermittlung global systemrelevanter Institute \(G-SII\)](#) und [technische Durchführungsstandards \(EBA/ITS/2014/03\)](#), die die einheitlichen Formate für die Offenlegung der Indikatoren für die Bewertungsergebnisse der G-SIIs präzisieren sowie die [finalen Leitlinien zur Offenlegung der Indikatoren bei globaler Systemrelevanz \(EBA/GL/2014/02\)](#) veröffentlicht. Die Identifizierung von G-SII in der EU ist mit dem Rechtsrahmen abgestimmt, der vom Financial Stability Board (FSB) geschaffen und durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) entwickelt wurde. Die nationalen Aufsichtsbehörden werden anhand der Score-Werte die jeweiligen G-SIIs Anfang und Mitte 2015 ermitteln. Die zusätzlichen Eigenkapitalpuffer sind dann ab 2016 bzw. 2017 einzuhalten. Die Standards und Richtlinien sind Teil des einheitlichen Regelwerkes in der EU für das Bankwesen (Single Rulebook) und zielen auf eine Verbesserung der Harmonisierung der Vorschriften und der Offenlegung innerhalb der EU ab.

Das am 18. Juni 2014 veröffentlichte Konsultationspapier des Baseler Ausschusses [„Supervisory guidelines for identifying and dealing with weak banks“](#) definiert Schlüsselindikatoren und Methoden zur Identifizierung schwacher Banken. Der an Aufsichtsbehörden gerichtete Leitfaden erläutert daneben die von Aufsichtsbehörden durchzuführende Abhilfemaßnahmen, Liquidierungsfragen und Fragen zum Marktaustritt einer Bank. Die Leitlinien sollen die Aufsichtsempfehlungen für die Behandlung schwacher Banken des Baseler Ausschusses von 2002 ersetzen. Die Konsultationsfrist endet am 19. September 2014.

Die Beaufsichtigung international tätiger Bankengruppen wird von mehreren nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen sogenannter Aufsichtskollegien durchgeführt. Wie wir bereits in unserer [Ausgabe 1/2014 der Financial Services News](#) berichteten, hatte der Baseler Ausschuss die Überarbeitung der Grundsätze für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch von Aufsichtskollegien im Januar 2014 zur Konsultation gestellt. Nach Beendigung der Konsultationsfrist hat der Baseler Ausschuss am 26. Juni 2014 die finalen [„Principles for effective supervisory colleges“](#) veröffentlicht. Die wesentlichen Änderungen gegenüber den Grundsätzen von 2010 betreffen die Prinzipien zu den Zielvorgaben von Aufsichtskollegien, zur Struktur der Zusammenarbeit, zum Informationsaustausch, zur Interaktion mit dem beaufsichtigten Institut, zur Krisenvorbereitung sowie zur makroprudenziellen Beaufsichtigung.

Am 3. Juli 2014 hat die EBA die [Entwürfe technischer Regulierungsstandards \(RTS\) zu den allgemeinen Bedingungen der Arbeitsweise der Aufsichtskollegien](#) und [technische Durchführungsstandards \(ITS\) zur Festlegung ihrer praktischen Arbeitsweise \(EBA/CP/2014/12\)](#) veröffentlicht. Mit gleichem Datum wurden auch die [Entwürfe technischer Durchführungsstandards \(ITS\) zur Spezifizierung des Verfahrens für gemeinsame Entscheidungen über Aufsichtsanforderungen \(EBA/CP/2014/13\)](#) veröffentlicht. Die Standards haben das Ziel, die Interaktion und Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf EU-Ebene zu erleichtern und die Aufsicht über grenzüberschreitende Bankengruppen in der EU zu stärken.

In ihrer [Stellungnahme vom 4. Juli 2014 \(EBA/Op/2014/08\)](#) weist die EBA die EU-Kommission auf die Notwendigkeit der Beaufsichtigung von Geschäften mit virtuellem Geld, wie z.B. Bitcoins, hin. Die Stellungnahme beschreibt die Risiken, die von Geschäften dieser Art für die Marktteilnehmer und das Finanzsystem ausgehen, und schlägt einen zweigleisigen Beaufsichtigungsansatz vor. Für Unternehmen, die ausschließlich virtuelle Geldgeschäfte betreiben, soll eine Aufsicht außerhalb der Finanzaufsicht implementiert werden. Die Beaufsichtigung der virtuellen Geschäfte, die von Banken betrieben werden, soll dagegen in die Finanzaufsicht integriert werden.

Im Zusammenhang mit der Angleichung der aufsichtlichen Überprüfungen und Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 107 CRD IV in den Mitgliedstaaten hat die EBA am 7. Juli 2014 das Konsultationspapier [„Framework for common supervisory procedures and methodologies“ \(EBA/CP/2014/14\)](#) veröffentlicht. Die Leitlinien legen vor allem für folgende Bereiche gemeinsame aufsichtliche Standards fest:

- Analyse des Geschäftsmodells
- Internal Governance
- Beurteilung der Eigenmittel und Eigenmittelrelationen
- Beurteilung der Liquiditätsrisiken

Die Konsultationsfrist endet am 7. Oktober 2014.

Die EBA hat am 8. Juli 2014 eine [Stellungnahme \(EBA/Op/2014/06\)](#) zu den makroprudenziellen Maßnahmen veröffentlicht, die nach CRR und der CRD IV von den Aufsichtsbehörden festgelegt werden können. Die Stellungnahme untersucht, ob die derzeitigen Regeln effektiv, effizient und transparent sind und inwieweit es Überschneidungen innerhalb der einzelnen makroprudenziellen Maßnahmen gibt. Zu den diskutierten aufsichtlichen Maßnahmen zählen z.B. die Kapitalpuffer für systemische Risiken, die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden, höhere Risikogewichtungen für bestimmte Adressrisiken festzulegen, sowie die Maßnahmen für andere systemrelevante Institute. Weiterhin geht es in der Stellungnahme um die Übereinstimmung des EU-Regelwerkes mit den globalen Standards und politische Empfehlungen, die die EU-Kommission bei ihrer Überprüfung des makroprudenziellen Maßnahmenkatalogs beachten sollte.

Am 18. Juli 2014 hat die EBA das Konsultationsverfahren zu den [Leitlinien zur Bestimmung anderer systemrelevanter Kreditinstitute \(EBA/CP/2014/19\)](#) nach CRD IV eröffnet. In einem ersten Schritt sollen die Aufsichtsbehörden anhand quantitativer Kriterien, wie z.B. Bilanzsumme, Volumen der Privatkundeneinlagen und Privatkundenkredite in der EU, Volumen der OTC-Derivategeschäfte, Volumen der grenzüberschreitenden Forderungen und Verbindlichkeiten, Interbankgeschäften und Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen, in vorgegebenem Rahmen Scoringpunkte verteilen. Institute, die einen Gesamtwert von 350 Punkten überschreiten, gelten danach als „andere systemrelevante Kreditinstitute“. Die Behörden können diesen Schwellenwert auch auf 425 Punkte anheben oder auf 275 Punkte senken. In einem zweiten Schritt sollen die Aufsichtsbehörden Institute, die unterhalb des Schwellenwerts liegen, hinsichtlich ihrer Systemrelevanz beurteilen. Die Konsultationsfrist endet am 18. Oktober 2014.

In seinem am 21. Juli 2014 veröffentlichten [Jahresbericht 2013](#) gibt der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) einen Überblick über die Entwicklungen im Bankensektor. Des Weiteren erläutert der ESRB die auf seine Empfehlungen hin ergriffenen Folgemaßnahmen der nationalen Aufsichtsbehörden.

Am 30. Juli 2014 wurde die [Verordnung](#) zur Festlegung eines einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (SRM) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Datum ihres Inkrafttretens ist der 19. August 2014.

# Finanzaufsicht

## Überarbeitung der Offenlegungsanforderungen nach Säule III durch den Baseler Ausschuss

Am 24. Juni 2014 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht ein Konsultationspapier zur Überarbeitung der Offenlegungsanforderungen nach Säule-III ([Review of the Pillar III disclosure requirements](#)) veröffentlicht. Das Dokument enthält neue Vorschläge zu den aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten im Bereich Kredit-, Markt-, Kontrahenten- und Beteiligungsrisiko sowie Verbriefungen und kann von den Marktteilnehmern bis zum 26. September 2014 kommentiert werden.

Die Konsultation ist Bestandteil der ersten Phase der vom Baseler Ausschuss geplanten Überarbeitung der Offenlegungsanforderungen. Vorschläge zur Überarbeitung der Offenlegungsanforderungen zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch und zum operationellen Risiko sollen in einer zweiten Phase zu einem späteren Zeitpunkt folgen. Ziel ist es, die Vergleichbarkeit der von den einzelnen Instituten offengelegten Informationen – auch über nationale Grenzen hinweg – und deren Konsistenz zueinander zu erhöhen sowie die Frühwarnfunktion der Offenlegung zu verbessern. Die Erreichung dieser Ziele soll künftig eine von der Geschäftsleitung genehmigte Offenlegungspolitik und strenge interne Qualitätskontrollen der offenzulegenden Daten sicherstellen.

Die von der Aufsicht zur Konsultation gestellten Offenlegungsanforderungen betreffen sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Bereiche der Offenlegung. Beide Bereiche sollen stärker formalisiert werden. Qualitative Informationen sollen künftig auf Grundlage von vorgegebenen Tabellen (Tables), quantitative Informationen in Form von vorgegebenen Templates offengelegt werden. Die Tabellen werden durch ergänzende quantitative Angaben zu den Inhalten und insbesondere zu den in der Berichtsperiode erfolgten Änderungen vervollständigt. Zu jeder Tabelle und zu jedem Template erläutert das Konsultationspapier,

- welche Zielsetzung mit den zu veröffentlichenden Informationen verbunden ist,
- in welchem Turnus die Informationen zu veröffentlichen sind und
- ob die Offenlegung in einem festen oder in einem freien Format zu erfolgen hat.

Darüber hinaus enthält jedes Template eindeutige Definitionen der für dieses Template relevanten Begriffe sowie als mathematische Formeln angegebene Verknüpfungen zu den anderen Templates.

Insgesamt werden 12 Tabellen und 35 Templates vorgestellt.

Das in der Konsultation vorgestellte Konzept zur Hierarchie der Offenlegung sieht eine Unterscheidung zwischen festen und freien Formaten vor. Während feste Formate keinen Spielraum für die Offenlegungsform erlauben, dürfen Institute für die Informationen mit einem freien Format entweder die vorgegebenen Tabellen/Templates oder eine für das jeweilige Institut passende Offenlegungsform verwenden. Dabei ist zu beachten, dass Qualität und Granularität der offengelegten Informationen durch die frei gewählten Formate nicht eingeschränkt werden dürfen.

Der Turnus der Veröffentlichung unterscheidet sich für verschiedene Offenlegungsbereiche. Zwischen folgenden drei Turnusgruppen soll in Zukunft differenziert werden:

- 16 Templates müssen vierteljährlich publiziert werden. Dazu zählen solche zentrale Informationen wie regulatorische Eigenmittelanforderungen, RWA für Adressrisiken, Gegenparteausfallrisiko und das Risiko aus Verbriefungspositionen.
- Eine Reihe von Informationen ist im gleichen Turnus offenzulegen wie die handelsrechtlichen Abschlüsse. Für Institute mit Quartalsabschlüssen bedeutet dies ebenfalls eine vierteljährliche Offenlegung.
- Alle qualitativen Templates sowie einige quantitative Tabellen müssen jährlich oder bei signifikanten Änderungen des Offenlegungsinhalts publiziert werden.

Bei zusammenfallenden Berichtsstichtagen soll die Offenlegung künftig gleichzeitig mit der Veröffentlichung der handelsrechtlichen Abschlüsse erfolgen.



**Andreas Cremer**

Tel: +49 (0)211 8772 3737  
acremer@deloitte.de



**Natalia Treskova**

Tel: +49 (0)211 8772 2139  
ntreskova@deloitte.de

Nach dem Vorschlag des Baseler Ausschusses sollen die neuen Regeln ab der Berichtsperiode, die am oder nach dem 1. April 2016 anfängt, anzuwenden sein.

Bereits die Offenlegungsanforderungen der CRR zeigen, dass die Säule-III in Zukunft stärker standardisiert sein wird. Der Baseler Ausschuss setzt diesen Weg konsequent fort und strebt eine weitere Einschränkung der bisherigen Freiheiten im Hinblick auf die Offenlegung zugunsten einer verbesserten Vergleichbarkeit und Verfügbarkeit von Informationen an. Damit werden sich auch die bankinternen Prozesse zur Datenbereitstellung für die Offenlegung noch stärker an den Abläufen für die Säule I orientieren, insbesondere mit Blick auf eine Automatisierung.

# Rechnungslegung

## Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS neu geregelt

Das Projekt zur Neuregelung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS ist abgeschlossen: Das IASB hat am 24. Juli 2014 die endgültige Fassung von IFRS 9 Finanzinstrumente veröffentlicht. Spätestens für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2018 erfolgen insbesondere die Klassifizierung und Bewertung als auch die Erfassung von Wertminderungen nicht länger nach den Regelungen von IAS 39 Finanzinstrumente – Ansatz und Bewertung, sondern nach dem neuen Standard.

### Ein grundlegend neues Wertminderungsmodell

Für Kreditinstitute ist zu erwarten, dass sich aus dem neu eingeführten Expected Loss Model die Risikovorsorge gegenüber IAS 39 erhöhen wird, da für die Erfassung einer Wertminderung das Vorliegen eines Ausfallereignisses nicht länger notwendig ist. Stattdessen werden auch ohne ein solches Ereignis Wertminderungsaufwendungen zumindest für Verlustereignisse erfasst, die innerhalb der nächsten zwölf Monate ab dem Berichtsstichtag erwartet werden (sog. 12-Monats-Verlust). Da die mit dem erwarteten Verlustereignis einhergehenden Verluste jedoch auch über zwölf Monate hinausgehen können, ist ein Gleichlauf des 12-Monats-Verlusts mit dem Verlust, der gemäß Basel II für aufsichtsrechtliche Zwecke berechnet wurde, theoretisch nicht zwingend gegeben, weil dieser nur auf den Zeitraum der nächsten zwölf Monate abstellt.

Hat sich das Ausfallrisiko seit Zugang signifikant erhöht, sind darüber hinaus sogar die vollständigen erwarteten Verluste für die Restlaufzeit zu erfassen. Je länger die Restlaufzeit über zwölf Monate hinausgeht, desto höher fällt also der Anstieg der Risikovorsorge bei einer derartigen Erhöhung aus. Deshalb muss bei der Umsetzung der neuen Vorschriften besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, was – unter Beachtung der Anwendungsleitlinien des Standards – als eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos angesehen wird.

Daneben ist die Zinsabgrenzung bei Vorliegen objektiver Hinweise auf eine Wertminderung (diese sind den Hinweisen zu einem eingetretenen Verlust nach IAS 39 entlehnt) auf Basis des Buchwerts nach Abzug der Risikovorsorge zu ermitteln.

Bei Übergang auf das neue Wertminderungsmodell ist trotz einiger Erleichterungen mit einer Erhöhung der Risikovorsorge unter Verminderung der Gewinnrücklagen bei Übergang als auch laufend in der Gewinn- und Verlustrechnung zu rechnen.

### Ein neues Geschäftsmodell und Präzisierungen der Zahlungsstrombedingung

Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte beruhen unter IFRS 9 sowohl auf dem Geschäftsmodell, innerhalb dessen die Vermögenswerte gehalten werden, als auch auf den Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme der einzelnen Instrumente. Gegenüber der im Jahre 2009 veröffentlichten Fassung von IFRS 9 wurden die Vorschriften um ein weiteres Geschäftsmodell erweitert: Neben das schon bisher geregelte Geschäftsmodell, das auf den Erhalt der vertraglichen Zahlungen ausgerichtet ist, tritt nunmehr ein Geschäftsmodell, dessen Zielsetzung sowohl durch Erhalt der vertraglichen Zahlungen als auch durch Verkauf der zugehörigen finanziellen Vermögenswerte verwirklicht wird. Im ersten Fall ergibt sich eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten, im zweiten Fall eine Bewertung zum Fair Value mit Erfassung der Wertänderungen im sonstigen Ergebnis (Other Comprehensive Income, OCI). Hinsichtlich der GuV-Auswirkungen aus der Erfassung von Zinserträgen, Umrechnungseffekten aus Fremdwährung oder Wertminderungen ergeben sich jedoch keine Unterschiede für Instrumente der beiden Geschäftsmodelle.

Um eine derartige Bewertung zu erreichen, muss allerdings neben der Geschäftsmodellbedingung auch die Zahlungsstrombedingung erfüllt sein: Diese besagt, dass die Zahlungen lediglich denen einer einfachen Kreditbeziehung entsprechen dürfen. Das heißt, es darf neben der Rückzahlung des Nominalbetrags lediglich eine Verzinsung in Form einer Vergütung des Zeitwerts des Geldes sowie einer Vergütung für das Ausfallrisiko stattfinden, wobei auch andere Bestandteile wie Liquiditätsrisiken, Verwaltungskosten oder eine Gewinnmarge vergütet werden können, soweit dies einer einfachen Kreditbeziehung entspricht. In den verabschiedeten Regelungen hat das IASB außerdem präzisere Anwendungsleitlinien zur Zahlungsstrombedingung veröffentlicht, beispielsweise was eine Veränderung in zeitlichem Anfall oder die Höhe der Zahlungen betrifft.



**Jens Berger**

Tel: +49 (0)69 75695 6581  
jenberger@deloitte.de



**Adrian Geisel**

Tel: +49 (0)69 75695 6046  
ageisel@deloitte.de

Auch wenn bereits für die im Jahr 2009 veröffentlichte Version von IFRS 9 Vorstudien und Projekte durchgeführt wurden, bringen die nun veröffentlichten Regelungen erkennbaren Anpassungsbedarf mit sich. Dies betrifft beispielsweise die im alten Kontext diskutierte Nichtaufgriffsgrenze für Verkäufe oder die Kategorisierung der Liquiditätsreserve, die nun vor dem Hintergrund des neuen Geschäftsmodells zu betrachten sind.

Auch die Beurteilung von vertraglichen Regelungen wie Kündigungs- oder Verlängerungsoptionen muss im Lichte der finalisierten Regelungen neu vorgenommen werden. Aufgrund der ebenfalls retrospektiven Anwendung der Regelungen kommt diesen Sonderfällen besondere Bedeutung zu, da die diesbezüglichen Sonderregelungen nur dann angewendet werden können, wenn verlässliche Kenntnisse über die Umstände bei Zugang bestehen. Ist dies nicht der Fall, kann die Zahlungsstrombedingung ohne Zuhilfenahme der Sonderregelungen verletzt sein und es ergibt sich – wie für alle Fälle, in denen Geschäftsmodellbedingung und Zahlungsstrombedingung nicht gleichzeitig erfüllt sind – eine Bewertung zum Fair Value mit Erfassung der Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung. Bei der Beurteilung des Geschäftsmodells ist trotz der ansonsten retrospektiven Anwendung des Standards auf die Umstände abzustellen, die bei erstmaliger Anwendung von IFRS 9 vorliegen.

Eine verpflichtende Anpassung der Vergleichszahlen bei Übergang auf IFRS 9 muss grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Stattdessen genügt eine Überleitungsrechnung von IAS 39 auf IFRS 9.

#### **Auch neu: „own credit“ auf der Passivseite und Hedge Accounting**

Nicht unerwähnt bleiben sollen schließlich noch die anderen Bilanzierungsbereiche, die in IFRS 9 geregelt werden. Während der Anwendungsbereich und die Ein- und Ausbuchungsvorschriften inhaltlich weitgehend unverändert aus IAS 39 übernommen wurden, ergibt sich für die Bilanzierung finanzieller Verbindlichkeiten eine kleinere, wenn auch bedeutsame Änderung: Wurde die Fair-Value-Option ausgeübt, ist nicht länger die vollständige Änderung des Fair Value in der GuV zu erfassen, sondern nur der Teil, der nicht auf ein verändertes eigenes Ausfallrisiko („own credit“) zurückzuführen ist. Dieser Teil wird im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst und auch bei Ausbuchung der finanziellen Verbindlichkeit nicht in die GuV umgegliedert (also kein Recycling). Diese Regelung kann gesondert vom Rest von IFRS 9 vorzeitig angewendet werden – was allerdings im hiesigen Rechtskreis noch von einer Übernahme des Standards durch die Europäische Kommission abhängig ist.

Verbleiben die unter IFRS 9 bereits im November 2013 neu geregelten Vorschriften zum Hedge Accounting. Diese beinhalten gleich mehrere Erleichterungen gegenüber den früheren Regelungen von IAS 39. Beispielhaft genannt sei nur der Wegfall der Effektivitätsgrenzen oder die Möglichkeit, auch Nettopositionen zu designieren. Gleichwohl können bis zum Abschluss des Projekts zu Macro Hedges entweder die allgemeinen Altregelungen aus IAS 39 zu Hedge Accounting oder die Sonderregelungen zu Portfolio-Fair-Value-Hedges gegen Zinsänderungsrisiken weiterhin angewendet werden.

Für eine vertiefte Darstellung der neuen Bilanzierungsvorschriften für Finanzinstrumente unter IFRS empfehlen wir einen Blick in unsere verschiedenen IFRS fokussierten Newsletter auf [IASPlus](#).

## Reputationsrisiken durch Country-by-Country Reporting für Banken

### Steuerliche Transparenz durch länderspezifische Berichterstattung

Der Ruf nach mehr steuerlicher Transparenz, der durch die breite öffentliche Debatte um die Steuermodelle von Google, Amazon und Starbucks befeuert worden ist, schlägt sich nach und nach in der Gesetzgebung nieder. So sieht Punkt 13 des „Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting“<sup>1</sup> vor, multinationale Konzerne zu verpflichten, ihre Umsatz-, Gewinn-, Beschäftigtenzahlen und schließlich die Steuerschuld pro Land offenzulegen (sogenanntes Country-by-Country-Reporting, CbCR).

### Country-by-Country Reporting für Banken in Kraft getreten

Als Vorreiter-Industrie in Bezug auf ein solches länderübergreifendes Steuer-Reporting gilt die Bankwirtschaft. Mit der EU-Richtlinie 2013/36/EU wurde das CbCR als verpflichtende Anhangsangabe festgelegt.<sup>2</sup> Diese Regelung hat der deutsche Gesetzgeber in § 26a KWG in nationales Recht überführt und so die bereits bestehenden risikoorientierten aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten um risikofremde Themen erweitert. Danach haben CRR-Institute aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der EU die folgenden Angaben als Anhang zum Jahresabschluss offenzulegen und von einem Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen:

1. Die Firmenbezeichnungen, die Art der Tätigkeiten und die geografische Lage der Niederlassungen,
2. den Umsatz,
3. die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten,
4. Gewinn oder Verlust vor Steuern,
5. Steuern auf Gewinn oder Verlust,
6. erhaltene öffentliche Beihilfen.

Die Angaben zu den Tätigkeiten der lokalen Niederlassungen, deren Umsätzen und Beschäftigtenzahl (Nummern 1 bis 3) sind erstmals zum 1. Juli 2014 und auf jährlicher Basis offenzulegen. Die Informationen zu der Gewinnsituation, der Steuerschuld und den erhaltenen Subventionen (Nummern 4 bis 6) sind ab dem 1. Januar 2015 zu veröffentlichen.<sup>3</sup> Bereits zum 1. Juli 2014 waren als global systemrelevant eingestufte Institute verpflichtet, auf vertraulicher Basis die in den Ziffern 4 bis 6 genannten Informationen an die Europäische Kommission zu übermitteln.

### Länderspezifische Berichterstattung eröffnet weiten Interpretationsspielraum

Einige namhafte europäische CRR-Institute haben auf ihrer Internetpräsenz die länderspezifische Berichterstattung öffentlich verfügbar gemacht und dabei mitunter mehr Informationen publik gemacht, als zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorgeschrieben ist.

Aus dem veröffentlichten Zahlenmaterial einer Großbank lassen sich exemplarisch die folgenden finanziellen Kennziffern ableiten:

Jahr 2013	Umsatz pro Mitarbeiter	Vorsteuergewinn pro Mitarbeiter	Gewinn in % des Umsatzes	Steuerschuld/Gewinn
<b>Land</b>	<b>umgerechnet in Mio. Euro</b>			
Deutschland	622.092	148.761	24%	69%
Großbritannien	422.537	108.661	26%	29%
Luxemburg	120.757.407	119.974.962	99%	1%
Gesamtkonzern (weltweit)	316.262	78.790	25%	29%

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf dem Country-by-Country Reporting einer europäischen Großbank

<sup>1</sup> <http://www.oecd.org/ctp/BEPActionPlan.pdf>.

<sup>2</sup> Art. 89 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG; <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:176:0338:0436:DE:PDF>.

<sup>3</sup> Vgl. § 64r Abs. 15 KWG.



**Oliver Busch**

Tel: +49 (0)69 75695 6906

obusch@deloitte.de



**Maximilian Tenberge**

Tel: +49 (0)69 75695 6137

mtenberge@deloitte.de



Die Tabelle zeigt, wie unterschiedlich sich Gewinnsituation und Steuerbelastung in den drei ausgewählten Ländern für die Bank darstellen. Diese Zahlen lassen einen breiten Interpretationsspielraum zu. Auf den ersten Blick erscheinen die Luxemburger Aktivitäten hocheffizient (wenige Mitarbeiter) und gleichzeitig sehr günstig besteuert. Die Aktivitäten in Deutschland dagegen erscheinen vergleichsweise hoch besteuert zu sein.

#### **Reputationsrisiken vermeiden: Finanzdaten in einen Kontext stellen**

Dabei lassen sich aus Verrechnungspreissicht die Finanzdaten ohne weitere Informationen zu den in den verschiedenen Ländern ausgeübten Tätigkeiten gar nicht einordnen. Womöglich resultiert der hohe Gewinn pro Mitarbeiter in Luxemburg aus dem Umstand, dass dort hohe Erträge aus Beteiligungen erwirtschaftet werden. Mit Blick auf die Steuerfreistellung von Dividendeneinkünften in Europa würde dies auch die niedrige Steuerbelastung erklären. Vielleicht resultieren niedrige Steuerzahlungen aber auch aus Verlustvorträgen oder erhaltenen Steuererstattungen. Dies belegt, wie wichtig es ist, die zu veröffentlichenden Zahlen in einen operativen Gesamtkontext zu stellen, um vorschnellen und unberechtigten Schlüssen vorzubeugen, die die Öffentlichkeit aus den reinen Zahlen ziehen mag.

Für Banken bedeutet dies, dass z.B. das Reputationsmanagement mit der Steuerabteilung eng verzahnt werden sollte, um eine entsprechende Kontextuierung im Rahmen des CbCR zu erarbeiten. Darüber hinaus sollten sich Steuerpraktiker in Banken im Vorfeld von Betriebsprüfungen auf Fragen vorbereiten, die Bezug auf das CbCR nehmen, und für Diskussionen mit Betriebsprüfern entsprechende Dokumentationen vorrätig halten. Gerne unterstützen die Autoren bei einem Reputations-Check und einer Kontextuierung der Finanzaufgaben.

## Änderungen beim Kirchensteuerabzugsverfahren ab 2015

Im Rahmen des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes wurde eine Neuregelung bezüglich des Kirchensteuerabzugs für Kapitalerträge in § 51a EStG eingeführt. Vor diesem Hintergrund kommt es zu erheblichen Änderungen beim Kapitalertragsteuerabzug, die sowohl für Abzugsverpflichtete als auch für kirchensteuerpflichtige Personen Auswirkungen haben wird.

Nach den neuen Regelungen sind Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete ab dem 1. Januar 2015 verpflichtet, in einem automatisierten Verfahren Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. Kirchensteuerabzugsverpflichtete bzw. die auszahlende Stelle sind dabei nicht nur Banken, Kreditinstitute und Versicherungen, sondern auch Kapitalgesellschaften, die mindestens einen natürlichen Gesellschafter haben.<sup>1</sup>

Bisher setzte der Kirchensteuereinbehalt durch Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ein aktives Mitwirken der Steuerpflichtigen voraus. Nur auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen konnten Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer einbehalten. In der Praxis war ein solcher Antrag des Kirchensteuerpflichtigen jedoch eher die Ausnahme, sodass die erhobene Kapitalertragsteuer nach Ablauf des Kalenderjahres regelmäßig zum Zweck der Kirchensteuererhebung im Rahmen der Einkommensteueranlagung erklärt werden musste.

Ziel der Neuregelung zum 1. Januar 2015 ist es, mit der Erhebung der Kirchensteuer an der Quelle eine effizientere Durchführung des Abzugsverfahrens zu erreichen, um eine Veranlagung der Kapitaleinkünfte nur für Zwecke der Kirchensteuer zu vermeiden. Aus diesem Grund sollen sog. Kirchensteuerabzugsverpflichtete in einem automatisierten Verfahren die Kirchensteuer als Zuschlagsteuer zur Kapitalertragsteuer für alle kirchensteuerpflichtigen Empfänger direkt einbehalten und abführen.

Grundsätzlich sollen mit dieser Abfrage alle inländischen natürlichen Personen erfasst werden. Eine Abfrage der Merkmale von Personenmehrheiten ist auf Basis des Gesetzeswortlauts lediglich in Fällen von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften möglich. Auf Basis der Veröffentlichungen des Bundeszentralamtes für Steuern ergibt sich aus dieser Vorschrift, dass Kirchensteuer nach dem neuen Verfahren nur im automatisierten Verfahren abzuführen ist, wenn ausschließlich Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner an den Kapitalerträgen beteiligt sind. Andere Personenmehrheiten sollen von dem automatisierten Verfahren vorerst nicht erfasst werden.

Durch umfangreiche Änderungen der Vorschriften des § 51a EStG kommt es zu einem automatisierten Datenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), welcher sich wie folgt darstellen lässt:

1. Das BZSt speichert für alle natürlichen Personen sowohl einen Kirchensteuerschlüssel als auch einen Kirchensteuerersatz und die Religionszugehörigkeit.
2. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete ist verpflichtet, im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober eines jeden Jahres anhand der Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Steuerpflichtigen eine sog. Regelabfrage beim BZSt durchzuführen. Sofern die Identifikationsnummer nicht bekannt ist, kann diese beim BZSt angefragt werden.<sup>2</sup> Im Rahmen dieser Abfrage wird mitgeteilt, ob und in welcher Religionsgemeinschaft die natürliche Person am 31. August (Stichtag) kirchensteuerpflichtig war. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete behält auf Grundlage der entsprechenden angefragten Daten die Kirchensteuer für die Kapitalerträge ein und führt diese für den Steuerpflichtigen an der Quelle direkt ab.
3. Neben der Regelabfrage im vorgeschriebenen Zeitraum ist ebenfalls eine Anlassabfrage möglich. Diese kommt u.a. zur Anwendung, sofern es sich um Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen handelt, eine Geschäftsbeziehung begründet wird oder auf Veranlassung des Kunden eine solche Abfrage gewünscht ist. Eine solche vom Kunden veranlasste Abfrage könnte bspw. im Falle eines unterjährigen Kirchenein- oder -austritts vorkommen.

<sup>1</sup> Kirchensteuerabzugsverpflichtete mussten sich bis zum 31. August 2014 beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) registrieren, um am Verfahren teilnehmen zu können.

<sup>2</sup> Für Personen, die ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt haben, ist eine Abfrage der Steuer-Identifikationsnummer nicht erforderlich, sofern der Wohnsitzwechsel anhand von beweiskräftigen Unterlagen nachgewiesen werden kann.



**Diana Müller**

Tel: +49 (0)69 75695 6021  
dimueller@deloitte.de



**Ramina Khatib**

Tel: +49 (0)69 75695 6856  
rkhatib@deloitte.de

4. Ein Steuerpflichtiger kann einer Regel- oder Anlassabfrage widersprechen. Über die Möglichkeit eines Widerrufs müssen Kirchensteuerabzugsverpflichtete alle natürlichen Personen rechtzeitig individuell informieren (z.B. durch Anschreiben, Hinweise auf Kontoauszügen oder als elektronische Mitteilung). Ein solcher Hinweis sollte bereits für das kommende Jahr erfolgt sein, da ein Widerspruch des Steuerpflichtigen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres beim BZSt eingegangen sein muss. Sofern ein solcher Widerruf erfolgt ist, wird im Rahmen des Datenabrufs ein Nullwert<sup>3</sup> mitgeteilt. In diesem Fall wird keine Kirchensteuer an der Quelle einbehalten und abgeführt, sodass Kirchensteuerpflichtige verpflichtet sind, diese Einkünfte im Rahmen ihrer Steuererklärung anzugeben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Neuregelungen im Rahmen des § 51a EStG das Verfahren zum Kirchensteuerabzug erheblich verändern werden. Vor allem Kirchensteuerabzugsverpflichtete sollten daher neben dem Hinweis zur Widerrufsmöglichkeit des Steuerpflichtigen vor allem auf die verpflichtende Regelabfrage im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorbereitet sein.

---

<sup>3</sup> Ein Nullwert wird ebenfalls für nicht-kirchensteuerpflichtige Personen mitgeteilt.

# Veranstaltungen und Publikationen

## Veranstaltungen

### **Veranstaltungsreihe an verschiedenen Standorten zum Thema „Governance, Risiko-Management und Compliance – quo vadis?“ speziell für die Zielgruppe Mittelstand**

München: Mittwoch, 8. Oktober 2014, 8.45–12.00 Uhr

Deloitte, Rosenheimer Platz 4, 81669 München

Stuttgart: Mittwoch, 22. Oktober 2014, 8.45–12.00 Uhr

Deloitte, Löffelstraße 42, 70597 Stuttgart

Kontakt: Daniela Berberich, Tel. +49 (0)89 29036 7566

## Publikationen und weiterführende Informationen



### **Rating im Leasinggeschäft**

Bedeutung und Anforderungen vor dem Hintergrund aktueller Marktentwicklungen

Herausgeber: Hans-Michael Heitmüller, Marijan Nemet und Oliver Everling; ca. 400 Seiten, gebunden, Verlag: Fritz Knapp Verlag, 2010

ISBN 978-3-8314-0834-4



### **Risikomanagement für Leasinggesellschaften**

Herausgeber: Marijan Nemet  
Verlag: Logopublic Fachbuch Verlag, 2010

550 Seiten

ISBN 987-3-927985-45-2



### **European Leasing Handbook**

Marijan Nemet, Deloitte  
NWB Verlag, Herne 2011  
ca. 400 Seiten

ISBN 978-3-482-63831-2

[www.nwb.de](http://www.nwb.de)

[bestellung@nwb.de](mailto:bestellung@nwb.de)



### **Asset Securitisation in Deutschland**

Strukturen und Entwicklungen im deutschen Verbriefungs- markt, Bilanzierung nach HGB und IFRS, Bewertung von ABS- Transaktionen, aufsichtsrechtliche Behandlung, steuerliche Aspekte, rechtliche Aspekte. Herausgeber: Deloitte, Verlag: Vahlen, 162 Seiten

ISBN 978-3-8006-4498-8



### **IFRS 9 Finanzinstrumente**

Ein Praxisleitfaden für Finanzdienstleister

Stand: September 2011



### **Regulatorisches Projektportfoliomangement**

Wie lassen sich regulatorische Anforderungen strategisch priorisieren, steuern und umsetzen? Anzufordern bei:

[fodekerken@deloitte.de](mailto:fodekerken@deloitte.de)



### **EBA-Diskussionspapier „Prudent Valuation“**

Neue Anforderungen an eine vorsichtige Bewertung



### **Global risk management survey**

Setting a higher bar,  
8th edition



**White Paper No. 46**  
Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book  
Die europäische Umsetzung von Basel III



**White Paper No. 51**  
Implementing Technical Standards on Reporting  
Das neue europäische Meldewesen



**White Paper No. 52**  
Kündigungsoptionen in Lebensversicherungsverträgen



**White Paper No. 54**  
Handelsbuch 2.0  
Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“



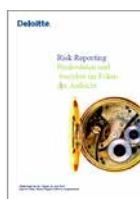
**White Paper No. 55**  
Vierte Novelle der MaRisk  
Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance



**White Paper No. 56**  
Regulierung des Derivatemarktes durch EMIR  
Auswirkungen auf deutsche Unternehmen



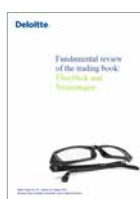
**White Paper No. 57**  
LCR<sup>2013</sup>  
Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen



**White Paper No. 59**  
Risk Reporting  
Risikodaten und -berichte im Fokus der Aufsicht



**White Paper No. 61**  
Die „neue“ CRR-Forderungsklasse:  
„Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen“



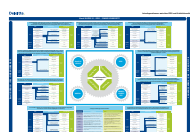
**White Paper No. 62**  
Fundamental Review of the Trading Book: Überblick und Neuerungen



**MaRisk für Investmentgesellschaften**  
Schaubild  
[Link](#)



**MaRisk für Banken**  
Schaubild  
[Link](#)



**Interdependenzen zwischen IFRS und Aufsichtsrecht**  
Schaubild  
[Link](#)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

### Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

### Redaktion

Dr. Britta Distler

Tel: +49 (0)69 75695 6290

[bdistler@deloitte.de](mailto:bdistler@deloitte.de)

Redaktionsschluss 05.08.2014, 12.00 Uhr

Stand 8/2014

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Raupach & Wollert-Elmendorff Rechtsanwalts-gesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für mehr als 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.